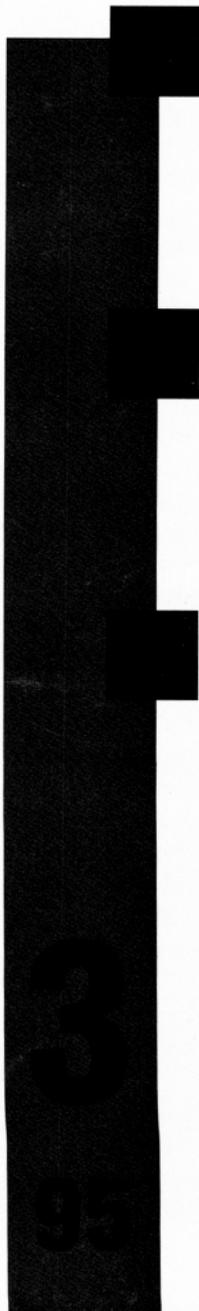


Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Girokonto für jedermann

Die »Empfehlung«

Standort und Perspektiven

Machen wir den Weg frei?

BahnCard goes Visa

Verbraucherschutz sprengt
»Zwangspaket«

BAG-info

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser

Ich bin mir noch nicht ganz sicher, ob ich es in den sogenannten »Siegesszug des Kapitalismus« oder einfach nur in die Clownerien eines alljährlichen Sommertheaters einordnen soll: ah April 1996 – so die Pläne der Regierung – soll für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe nicht mehr das letzte Nettogehalt, sondern der »Marktwert« maßgeblich sein, d.h. die Höhe der Arbeitslosenhilfe soll sich danach richten, welches Arbeitsentgelt der Arbeitslose unter den aktuellen Bedingungen noch erzielen kann. Bei dieser Art »Marktwert«-Bestimmung geht es ja immer um zwei Aspekte, nämlich zum einen um die persönlichen Leistungsmerkmale im Wettbewerb mit anderen Arbeitslosen und zum anderen um die konkrete und auf den einzelnen Fall spezifisch zutreffende Nachfrage nach Arbeitskräften. Keine Frage, beide Aspekte hängen zusammen, aber wenn das gesamte Arbeitsmarktrisiko, wie die stellvertretende DGB-Vorsitzende Ursula Engelen-Kefer zurecht kritisierte, auf die Arbeitslosen abgewälzt werden soll, dann scheint der Ausverkauf einer der wichtigsten sozialen Absicherungen eingeläutet zu sein..

Der Abbau von sozialen Leistungen liegt in den letzten Jahren ungemein im Trend. Die Stimmung dafür ist – gemessen an der relativen Leichtigkeit der Durchsetzung solcher Einschnitte – offensichtlich gut. Entsolidarisierung nennt man das, wenn die Gutverdiener den »Habenichtsen« die soziale Unterstützung vorrechnen, Mißbrauchsdebatten führen und sich selbst als Leistungsträger dieser Gesellschaft hinstellen. Entsolidarisierung ist für Tausende das zentrale Erlebnis der Nachwendezeit und auch Begleiterscheinung eines Siegesrausches über ein System, das sich freundlicherweise selbst kaputt gemacht hat.

Die überschäumenden Wogen der freien Marktwirtschaft, die zu neuen Höhepunkten schreitende Amerikanisierung sind natürlich keine nationalen Trends. Entsolidarisierung findet interna-

tional statt. Die »Standort-Deutschland«-Frage, mit der hier soziale Standards reihenweise über Bord geworfen werden, ist schließlich eine Frage der notwendigen Annäherung auf ein international gleiches Niveau in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Die Verlagerung von Produktionsstandorten in Billiglohn-Länder läßt im übrigen kaum die Wirtschaft dieser Länder aufblühen. Bei minimalen Lohnkosten geht es in erster Linie um Unternehmensgewinne und um das Bestehen im internationalen Wettbewerb. Die Wettbewerbsverzerrung liegt allerdings in dem Mangel an einem international gültigem Sozialsystem. Die Angleichung soll nun offenbar durch Sozialabbau bei uns stattfinden. Möglich ist das, wenn die Wertvorstellungen der freien Marktwirtschaft im Trend der Zeit liegen und die Einforderung sozialer Sicherung immer weniger Anwälte findet. Dann darf man sich nicht wundern, wenn die Sozialpolitik auch in der Bundesregierung immer mehr vom Finanzminister bestimmt wird. Waigel beruft sich darauf, daß die Arbeitslosenhilfe keine Versicherungsleistung, sondern eine staatliche Unterstützung aus der Bundeskasse ist: »Wer keinen Pfennig Beitrag zahlt, dürfe auch keine Unterstützung erwarten«. Ganz so ist es natürlich nicht, schließlich haben diejenigen, die die Anwartschaft für das Arbeitslosengeld nicht erreicht haben, dennoch Beiträge gezahlt. Und im übrigen löst man das Problem von Massen- und Langzeitarbeitslosigkeit nicht über sozialen Kahlschlag, sondern über ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot.

Herzlichst Ihr



in eigener sache

Inhalt

in eigener Sache	4
Neue Mitglieder	4
Außerordentliche Mitgliederversammlung	4
10 Jahre BAG-SB/ Mitgliederversammlung 1996	4
forthildungen – terminkalender	6
Berichtsentscheidungen	11
meldungen	15
Sozialhilfereform/Gesundheitsministerium legt BSHG-Entwurf vor	15
Sozialhilfereform/Reaktionen: Existenzminimum muß erhalten bleiben	15
AG SB der Verbände/Der Weg ist frei!	16
BahnCard/Verbraucherschutz sprengt Zwangspaket	16
LAG-NRW/Gründungsaufruf	17
Selbsthilfe/debtors anonymous	17
Statistisches Bundesamt: Immer mehr Bürger auf Sozialhilfe angewiesen	17
Gegenwehr/Landesarmutskonferenz in Niedersachsen	17
Aufruf/Rechtsanwälte als Helfershelfer unseriöser Kreditvermittler	18
BSHG/Pflegeversicherung freiwillig Versicherter	18
Gesundheitsausschuß/ Verstärkte Hilfe für Wohnungslose	18
Obdachlosenzeitungen/Der »Tagessatz«	18
Ironie: Bierreste	19
Studium auf Kredit?/ BAföG soll verzinst werden	19
literatur – produkte	
Leifaden für den europäischen Verbraucher	19
Das neue Gesicht der Verschuldung	20
Einführung in das Arbeits- und Sozialrecht	20
Prävention hat viele Gesichter	20
Selbstdarstellung: Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen	21
themen	
Recht auf ein Girokonto/Die »Empfehlung« Giro- konto/Positionspapier der Sparkassenorganisation	24
Tagungsbericht/Machen wir den Weg frei!	29
berichte	
Jahresarbeitstagung/ Berichte aus den Arbeitsgruppen	35
arbeitsmaterialien	
Die neuen Sozialhilferegelsätze	41
Siel len beschreibung	42
Merkblatt	45
P wie Prozeßkostenhilfe	46
pressespiegel	47
...hier kommt die Mafia zu Wort!	49
insetrate	50

10. Jahrgang, August 1995

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder:



Juristische Personen

Landkreis Grafschaft Bentheim, van- Delden-Str.1-7,
48529 Nordhorn

Forum e.V., Jönshof 1/2, 24376 Kappeln

DILAB e.V., Rigaer Str. 102, 10247 Berlin

Caritasverband, Pfarrhofgasse 1, 93309 Kehlheim

Außerordentliche

Mitgliederversammlung/Termin 26. 9. 95

3. Anlauf zur Satzungsänderung

(sh) ■ Die schon seit langem vorgesehene Satzungsänderung, mit der endlich die Integration der Landesarbeitsgemeinschaften geregelt werden soll, ist auch im zweiten

Anlauf in Homberg-Hülsa im April diesen Jahres gescheitert. Ein Knackpunkt war schließlich noch die Frage, ob Landesarbeitsgemeinschaften Mitglied in der BAG-SB werden müssen oder nicht. Der Vorschlag des Vorstandes hatte dies so vorgesehen und war damit auf Widerstand gestoßen. Tatsächlich läßt sich in der Satzung der BAG-SB schwerlich eine Regelung beschließen, die den Landesarbeitsgemeinschaften ein Tun oder Unterlassen auferlegt. Insofern hat der neue Vorstand den Satzungsänderungsentwurf diesbezüglich

geändert und den Entwurf den Landesarbeitsgemeinschaften (siehe Kasten) bereits zur Stellungnahme vorgelegt. Zur Abstimmung und Beschlußfassung hierüber soll nach dem Willen der letzten Mitgliederversammlung eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung noch in diesem Jahr stattfinden. Termin ist der 26. September 1995 im Tagungsraum der BAG-SB in Kassel. Die Einladungen dazu werden etwa Anfang August versandt.

Satzungsänderung der BAG-SB zur Definition des Verhältnisses der Bundesarbeitsgemeinschaft mit den Landesarbeitsgemeinschaften e.V.

Vorschlag des Vorstandes der BAG-SB - Stand Mai 1995

§ 2, Ziffer 3 wird ergänzt um Punkt f

»Koordination der Landesarbeitsgemeinschaften«

In § 4 wird als Ziffer 3 eingefügt:

Sofern sich in den Bundesländern selbständige Vereine mit den Namen »Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.« ergänzt durch den Namen des jeweiligen Bundeslandes gegründet haben, können diese die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft beantragen. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Vorsitzenden oder deren Stellvertreter/innen vertreten.«

(Die bisherigen Ziffern 3-5 werden zu 4-6)

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

»Ziffer 3: Landesarbeitsgemeinschaften bleiben in der BAG-SB beitragsfrei.«

§ 6 wird wie folgt geändert:

»Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Länderrat
- der Beirat«

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

» 7 Mitgliederversammlung

In Ziffer 4 wird ergänzt (neuer Spiegelstrich)

- den *Finanzausgleich* zwischen den Landesarbeitsgemeinschaften und der Bundesarbeitsgemeinschaft; «

§ 9 wird wie folgt geändert:

» 9 Länderrat

1. Es wird ein Länderrat gebildet, sofern mehr als fünf Landesarbeitsgemeinschaften Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung sind.
2. Der Länderrat besteht aus dem Vorstand der BAG-SB und je einem Vorstandsmitglied der bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften, soweit diese die Bedingungen des § 4 erfüllen. Der Länderrat kann ähnliche landesweite Gruppierungen als Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen, soweit diese den Zielen der BAG-SB verpflichtet sind.
3. Der Länderrat wird durch den Vorstand der BAG-SB einberufen. Er trifft sich mindestens einmal jährlich. Soweit eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Länderrates dies beantragt, sind darüber hinaus Sitzungen einzuberufen.
4. Der Länderrat koordiniert die Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften untereinander und die Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften mit der BAG-SB.
5. Die Beschlüsse des Länderrates haben empfehlenden Charakter für die BAG-SB und die Landesarbeitsgemeinschaften.«

(Die bisherigen §§ 9-12 werden zu den §§ 10-14.)

Änderungen sind grundsätzlich vorbehalten. Gültig ist der Entwurf, der der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen wird.

10 Jahre BAG-SB

Mitgliederversammlung 1996

(sh) 1 Am 26. Mai 1986 wurde die BAG-SB in den Räumen der Gesamthochschule/Universität in Kassel gegründet. Demzufolge wird sie also im Mai 1996 10 Jahre alt. Diese schlichte Tatsache gibt allerdings einigen Anlaß, über den bisherigen Werdegang nachzudenken. Bilanz zu ziehen, Stär-

ken und Schwächen zu reflektieren, aber auch zu sehen, wie die vor uns liegenden Herausforderungen angepackt werden können und wo die künftigen Aufgabenschwerpunkte liegen. Keine Frage, daß die Mitgliederversammlung 1996 sich zentral mit diesen Fragen beschäftigen wird. Termin und Ort stehen übrigens heute schon fest: Jahresarbeitstagung und Mitgliederversammlung finden in der Zeit vom 14. bis 16. Juni 1996 in der Evang. Akademie in Hofgeismar bei Kassel statt. Den Termin sollte man sich unbedingt freihalten.

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

11. Berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm »Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung« 11WB

1. Kursabschnitt: 25. bis 29. September 1995
2. Kursabschnitt: 04. bis 08. Dezember 1995
3. Kursabschnitt: 12. bis 16. Februar 1996
4. Kursabschnitt: 10. bis 14. Juni 1996
5. Kursabschnitt: 02. bis 06. September 1996

Dieses grundlegende Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche, die in einem Zeitrahmen von maximal 15 Monaten durchgeführt werden.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung,
Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention
Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
Planspiel »Schuldnerberatung«
Büroorganisation
Grundzüge des BSHG, AFG
Insolvenzrecht/Restschuldbefreiung
Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie aus einem speziellen Falblatt, das wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

Ort: Hotel Rennschuh, Göttingen

Teilnehmer/innen:

Sozialarbeiter/innen, die künftig in der Schuldnerberatung arbeiten wollen und Schuldnerberater/innen mit »junger« Berufspraxis

Team: Guido Gevaert, SKFM Düsseldorf, Bernadette Köper, BAG-SB, Kassel,
Hartmut Tschaksch, RA, Offenbach

Hinweis:

Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

PC-Programm **HILFE!PFÄNDUNG**

Eintägige Einweisung

Termine der 2. Jahreshälfte 1995

- | | |
|--------------------|-------|
| 04. September 1995 | 509HP |
| 09. Oktober 1995 | 510HP |
| 6. November 1995 | 511HP |

Die neue Version 1.1 von Hilfe HILFEPFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Die Anwendung des Programms setzt allerdings nicht nur Grundkenntnisse der PC-Anwendung, sondern natürlich auch Kenntnisse über das Vollstreckungsverfahren, den Lohnpfändungsschutz sowie die sozialhilferechtlichen Bestimmungen voraus, die in dieser Einführung neben der speziellen Einweisung in das Programm vermittelt bzw. aufgefrischt werden.

Inhalt:

Grundkenntnisse zum Pfändungsschutz bei Lohnpfändungen
Programmvorführung
Übungen per Overhead-Display

Ort: Tagungsraum der BAG-SB, Kassel

Teilnehmer/innen:

Sozialberater/innen, Mitarbeiter/innen der Personalwirtschaft, Betriebsräte und Schuldnerberater/innen

Team: Bernadette Köper, BAG-SB, Kassel,
Stephan Hupe, BAG-SB, Kassel

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

16. bis 18. Oktober 1995 5IOAB

Die Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden täglich mit der Verschuldensproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert.

Dieses Seminar soll in die Grundlagen von Schuldnerberatung einführen, um verschuldeten Mitarbeiter/innen und Maßnahmeteilnehmer/innen Ratschläge geben und sie ggf. an die richtige Beratungsinstanz weiterleiten zu können.

Folgende Themen sind vorgesehen:

- Erfahrungsaustausch
- Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
- sofortige Krisenintervention
- Unterstützung bei der Selbsthilfe
- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Pfändungsschutz
- betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung
- Kooperationen mit externen Partnern

Ort: Hotel Rennschuh, Göttingen
(1. Veranstaltung)

Teilnehmer/innen:

Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialberater/innen

Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach,
Marie-Luise Falgenhauer, **BAG-SB**, Kassel

Aufbauseminar für Schuldnerberater/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

27. bis 29. November 1995

511AB

Das Seminar dient neben der Wiederholung vor allem der Vertiefung juristischer Kenntnisse, führt ein in unterschiedliche Verhandlungsstrategien mit Gläubigern, stellt Software-Programme in der Schuldnerberatung vor.

Inhalt:

- Wiederholung Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Kreditüberprüfung
- Inkassokosten
- Einführung in das Software-Programm HilfePfandung
- Präventionsveranstaltungen im Betrieb
- Verhandeln mit Gläubigern/Schriftverkehr
- Arbeit mit und an Praxisfällen

Ort: Hotel Rennschuh, Göttingen

Teilnehmer/innen:

Berater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialberater/innen

Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach,
Helmut Achenbach, RA, Kassel, Marie-Luise Falgenhauer, **BAG-SB**, Kassel

Trainingsprogramm:

Verhandeln mit Gläubigern

28. August bis 01. September 1995

509VG

Verhandlungskunst ist keine Zauberei! Vielmehr kommt es auf die Klarheit der Interaktion zwischen den drei Beteiligten, dem Ratsuchenden, dem Berater und dem Gläubiger an. Wo mangels Spielräumen nichts zu verhandeln ist, muß dies vermittelt werden können – unmißverständlich.

Oft genug erleben Schuldnerberater/innen, daß Sie vom Gläubiger mit den Ratsuchenden in einen Topf geworfen werden und genauso unter Druck geraten. Woran liegt es? Gelegentlich haben wir bereits eine Antwort darauf, aber in der Praxis fehlt es an den nötigen Konsequenzen und Umsetzungen. Praktisches Training wird daher der Schwerpunkt dieses Wochenseminars sein.

Themen:

- Form und Stil von Schreiben an Gläubiger – Briefentwürfe
- Gesprächsführung (infindl. Verhandlung) – Rollenspiel mit Video
- Strategieentwicklung (gegenüber mehreren Gläubigern)
- Schuldenbereinigungsplan (nach künftigem Insolvenzrecht)
- Strategien von Banken und Inkassobüros (Referate)
- Retlexion: Das Dreieck »Ratsuchender-Berater-Gläubiger«

Ort: Elsa-von-Brandström-Haus, Hamburg

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen mit »junger« Berufserfahrung

Team: Wulf Eggen, Schuldnerberater, Bad Schwalbach,
Stephan Hupe, **BAG-SB**, Kassel

Beratung überschuldeter Hausbesitzer, Hypothekenschulden, Zwangsversteigerungen

II. bis 13. September 1995

509HY

Baufinanzierungen sind generell solange unproblematisch, wie keine unvorhergesehenen finanziellen Belastungen eintreten. Dann aber kann es für Hausbesitzer doppelt gefährlich werden. Auch in Fall anderer Schulden können Gläubiger die Zwangsversteigerung betreiben. Es droht die Gefahr der Obdachlosigkeit.

Schuldnerberater/innen sind mit Problemen überschuldeter Hausbesitzer zunehmend konfrontiert und müssen kompetente Hilfe anbieten können.

Folgende Themen/Übungen werden angeboten:

Einblick in die Gefährdungen von Baufinanzierung und Hypothekenschulden anhand von Praxisfällen
Einführung in Zwangsversteigerungsrecht und -praxis
Darstellung von Sanierungsmöglichkeiten
Fallbesprechungen

Ort: Hotel Rennschuh, Göttingen

Teilnehmer/innen:

Kolleg/innen, die überschuldete Hausbesitzer zu beraten haben

Team: Irmgard Barofsky, Schuldnerberaterin.
Schleswig,
Bernadette Köper, BAG-SB, Kassel

Unterhaltsrecht

09. bis 11. Oktober 1995

510UH

Die Nachfrage nach Kenntnissen auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts steigt, da viele Schuldnerberatungsstellen täglich Kontakt mit geschiedenen, alleinerziehenden oder in Trennung lebenden Personen haben. Sie werden mit Fragen des Unterhaltsrechts konfrontiert. Das Seminar soll einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und den Umgang mit der Düsseldorfer Tabelle verschaffen.

Folgende Inhalte sind vorgesehen:

gesetzliche Grundlagen des Unterhaltsrechts
Düsseldorfer Tabelle
Unterhaltsschuldner/Unterhaltsgläubiger

- »Vorrang« des Unterhaltsberechtigten in der Zwangsvollstreckung

Ort: CVJM, Kassel

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen

Team: Sabine Hippler, RAM, Paderborn
Theo Gärtner-Böcker, RA, Paderborn,
Bernadette Köper, BAG-SB, Kassel

AFG-Seminar

16. bis 20. Oktober 1995

510AF

AFG-Kenntnisse gehören fraglos zum »Handwerkszeug« der Schuldnerberatung. Arbeitslosigkeit ist der Überschuldungsanlaß Nr. 1 – und dies wird trotz optimistisch angekündigtem Mini-Wachstum leider auch in absehbarer Zukunft sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern so

bleiben. Schuldnerberater/innen müssen sich auf diesem Sektor auskennen, um in Fragen der Existenzsicherung kompetente Auskünfte und Beratungen geben zu können.

Themen dieses Seminars:

Einführung in das AFG, Gesetzessystematik
Vertiefung der AFG-Kenntnisse anhand von Fallbeispielen

- Lohnersatzleistungen Alg und Alhi, Anspruchsvoraussetzungen, Besonderheiten

Themenschwerpunkte »Fortbildung«, »Umschulung«
Verfahrensrechtliche Grundsätze

Lohnersatzleistungen und die Beitreibung von Forderungen

Ort: CVJM, Kassel

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen in spezialisierten und integrierten Beratungsangeboten mit Berufserfahrung

Team: Ursula Löw, Arbeitslosenzentrum Düsseldorf,
Eva Trube, Schuldnerberaterin, Düsseldorf

Gesprächsführung in der Schuldnerberatung mit den Methoden des NLP (Neuro Linguistisches Programmieren)

23. bis 25. Oktober 1995

510NL

NLP hat sich als eine sehr effektive Methode der Gesprächsführung entwickelt. Mit Elementen aus der Gesprächs-, der Gestalt- sowie der Verhaltenstherapie bietet NLP eine breite Palette von Gesprächshilfen an. Im Seminar werden diese Gesprächsansätze in der Klein- und Großgruppe trainiert.

Inhalte:

- NLP-Kommunikationsmodell
- Repräsentationssysteme
- Kraftquellen
- WahrnehmungsfILTER und Gestaltungsprozesse
Zugang zu der Welt des Anderen
- Zielbestimmung
- Kongruenz

Ort: Hotel Rennschuh, Göttingen

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen, Sozialberater/innen und Anleiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Team: Carmen Birke, NLP-Trainerin,
Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Prävention und Öffentlichkeitsarbeit in der Schuldnerberatung

13. bis 15. November 1995

511PÖ

Schuldnerberatung wird immer öfter angefragt, öffentlichkeitswirksame Aktionen zu den Gefahren von Überschuldung, zu den ausgefallenen Angeboten von Finanzdienstleistungen oder zu den Möglichkeiten von Schuldnerberatung durchzuführen. Allgemeinbildende Schulen und Berufsschulen wünschen Hilfe bei der Gestaltung von Unterrichtseinheiten. In Qualifizierungsmaßnahmen des Arbeitsamtes oder in Betrieben sollen Informationen über Lohn- und Gehaltspfändungen gegeben werden. Auch Personalabteilungen von Industriebetrieben fragen nach Informationsmaterialien.

Inhalte des Seminars:

- Grundlagen der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit
- Multiplikatorenarbeit
- vorhandene Materialien werden vorgestellt und geprüft
- methodisch-didaktische Vorbereitung von Lerneinheiten

Erstellung von Informationsmaterial/Veranstaltungskonzepten

Kooperation und Vernetzung von Schuldnerberatung

Ort: Burckhardthaus, Gelnhausen

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen, Ausbilder/innen, Anleiter/innen sowie Sozialberater/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Team:

Helmut Peters, Krefeld,
Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

Anmeldung/Information

Bundesarbeitsgemeinschaft

Schuldnerberatung e.V.

Motzstr. 1

34117 Kassel

Telefon 05 61/77 10 93

Telefax 05 61/71 11 26

Fortbildungsangebote anderer Bildungsträger

Schuldnerhilfe Köln e.V.

Pfändungsrechtliche Fragen in der Schuldnerberatung

Teil 1: Lohn- und Gehaltspfändung

06. September 1995

Anhand von Fallbeispielen sollen Grundlagen für die richtige Berechnung des pfändungsfreien Einkommens vermittelt werden. Ebenso sollen Möglichkeiten des Pfändungsschuldners zur Anhebung des pfändungsfreien Betrages aufgezeigt werden.

Teil 2: Unterhaltspfändung

08. November 1995

Über die Unterhaltspfändungsberechnung besteht in der Schuldnerberatungspraxis häufig Unklarheit.

Anhand von Fallbeispielen werden in der Veranstaltung u.a. folgende Fragen erörtert:

- die Berechnung von Unterhaltsansprüchen
- der Vorrechtsbereich für Unterhaltsberechtigte
- der erweiterte Pfändungszugriff seitens der Unterhaltsgläubiger auf unpfändbare Einkommensanteile i.S.d. § 850 a ZPO.

Ort: Köln

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen von Schuldner- und Sozialberatungsstellen

Referent: Wilfried Trapp, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Einführung in das Mietrecht

18. Oktober 1995

Unter welchen Bedingungen kann eine Wohnung fristlos bzw. fristgerecht vom Vermieter bzw. Mieter gekündigt werden? Was gilt als Mietwucher? Welche gerichtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten hat der Mieter, eine drohende Zwangsräumung abzuwenden? Diese und weitere Fragen werden unter Berücksichtigung[§] der aktuellen Rechtsprechung behandelt.

Ort: Köln

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen aus verschiedenen Bereichen sozialer Arbeit und sonstige Interessenten/innen

Referent: Rechtsanwalt Gerhard Hinburg,
Schuldnerhilfe Köln e.V.

Anmeldung/Information
Schuldnerhilfe Köln e.V.
Augustastr. 21
51065 Köln
Telefon: 0221/62 30 08
Telefax: 0221/61 12 61

Seminare im Burckhardthaus Gelnhausen

Workshop: Auswirkungen des neuen Insolvenzrechtes

23. bis 25. Oktober 1995

Hier geht es um die vorgerichtliche Betreuung der Schuldner, um den konstruktiven Einbezug des beschlossenen Gesetzes bereits in heutige Vergleichsverhandlungen und um Möglichkeiten der Beeinflussung der Ausführungsbestimmungen der Länder.

Team: Hugo Grote, VZ-NRW, Düsseldorf,
Wolfgang Krebs, Burckhardthaus

BSHG für Schuldnerberatung

13. bis 17. November 1995

In diesem Seminar wollen wir die Systematik des BSHG kennenlernen, die für Schuldnerberatung wichtigen Paragraphen und ihre Handhabung vorstellen und jeweils mit Beispielen einüben.

Team: Lothar Stock, angefragt,
Wolfgang Krebs, Burckhardthaus

Anmeldung/Information
Burckhardthaus
Herzbachweg 2
Postfach 1164
63551 Gelnhausen
Telefon 06 051/89 212
Telefax 06 051/89-200

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Prävention - eine Aufgabe der Schuldnerberatung

16 bis 18. Oktober 1995

Präventionsangebote der Schuldnerberatung können dazu beitragen, Überschuldung – und in der Folge Sozialhilfebedürftigkeit – zu vermeiden bzw. nicht noch weiter zu verschärfen.

Schwerpunkthemen dieses Seminars sind:

- Ziele, Zielgruppen und Inhalte von Prävention
- Konzepte, Praxiserfahrungen, Finanzierung
- Vorstellung Modellprojekt
- Projektentwicklung für verschiedene Zielgruppen

Ort: Remagen-Rolandseck

Teilnehmer/innen:

Mitarbeiter/innen von Schuldnerberatungsstellen, aus SPFH und Jugendarbeit

Referent: Wolfgang Huber, Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE)

EDV-Einsatz und Arbeitsorganisation in der Schuldnerberatung

18. bis 20. Oktober 1995

Das Seminar informiert über:

in der Schuldnerberatung einsetzbare Software (Vorführung von CADAS, CALS, FOAB, EXCEL, SCHULDEN, HILFE!PFÄNDUNG, BAG-CUS)

kritische Betrachtung der jeweiligen Kosten-/Nutzen-Relation

effektive Arbeitsorganisation: Umgang mit Zeit, Akten, Informationen usw.

Ort: Remagen-Rolandseck

Teilnehmer/innen:

Schuldnerberater/innen

Referenten: Edmund Lange, Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen (VSE)

Wilfried Trapp, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Anmeldung/Information
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
Postfach 1149
53001 Bonn
Telefon 02 28/66 85-150
Telefax 02 28/66 85-209

Auswirkungen des neuen Insolvenzrechts

23. bis 24. November 1995

Schwerpunkt des Seminars werden u.a. die jetzigen und künftigen Auswirkungen des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens sein. Neue Strategien von Schuldenregulierungen werden vorgestellt.

Anmeldung/Information

**Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern
Strandstr. 98
18055 Rostock
Telefon 03 81/49 39 819**

Berichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von KA Helmut Achenbach, Kassel

1. Selbstschuldnerische Bürgschaft durch Lebensgefährtin

§§ 138 I, 242, 765 BGB

Die neue Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch einen Angehörigen gilt auch bei der Bürgschaftsübernahme durch den Lebensgefährten.

OLG Zweibrücken, Urteil vom 8.12.1994 in NJW-RR 1995, Seite 433

Der Sachverhalt: Eine fünfundzwanzigjährige Frau hatte für ein 20.000 DM-Darlehen ihres Lebensgefährten selbstschuldnerisch gebürgt. Sie war arbeitslos, versorgte zwei Kinder im Alter von drei und fünf Jahren und bezog Sozialhilfe.

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung besprochen in BAG-bffo, Heft 2/94), wonach bei Verträgen darauf zu achten ist, daß diese nicht als Mittel der Fremdbestimmung dienen, hat das OLG Zweibrücken eine qualitativ neue Entscheidung dahingehend getroffen, daß zum einen bei einer Bürgschaftsübernahme durch einen Lebensgefährten die gleichen Grundsätze zu gelten haben wie bei Ehegatten. Zum anderen wird festgestellt, daß die Voraussetzungen der Sittenwidrigkeit dann vorliegen, wenn der Betreffende über keine qualifizierte Berufsausbildung verfügte, keine Gelegenheit hatte, praktische geschäftliche Erfahrungen zu sammeln und er sich nur auf Grund der schwächeren Verhandlungsposition auf die ihn

überfordernde Verpflichtung einließ und diese Unterlegenheit seitens der Bank ausgenutzt wurde.

Im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung auch des Bundesgerichtshofes gibt es demzufolge ein objektives und ein subjektives Element. Das objektive Element wird im wesentlichen durch die Nichterfüllbarkeit der versprochenen Leistung begründet. Auf der subjektiven Seite muß der Bank vorzuwerfen sein, die geschäftliche Unerfahrenheit oder eine seelische Zwangslage bewußt ausgenutzt zu haben. In dem vorliegenden Fall habe für die Bank ein rechtfertigendes Interesse an der Bürgschaftsübernahme durch die leistungsunfähige Lebensgefährtin des Hauptschuldners nicht bestanden. Es sei daher davon auszugehen, daß sich die Lebensgefährtin des Hauptschuldners nur auf Grund ihrer schwächeren Verhandlungsposition auf die sie überfordernde Bürgschaftsübernahme eingelassen habe und daß ihre Unterlegenheit seitens der Bank ausgenutzt worden sei.

Hätte das OLG Zweibrücken die Entscheidung des BGH vom 5. Januar 1995 (besprochen in BAG-/e, Heft 2/95) gekannt, so wäre sie möglicherweise unterblieben. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß sich die Bankenvertreter bei ähnlich gelagerten Rechtsstreitigkeiten darauf zurückziehen werden, das jeweilige Bürgschaftsverlangen sei unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung von Vermögenstransaktionen zwischen Hauptschuldner und Bürge zustande gekommen. Legt man die Maßstäbe der zitierten BGH-Rechtsprechung für den vorliegenden Fall zugrunde, so wäre die streitige Bürgschaftsverpflichtung nur dann unwirksam, wenn weitere, dem Gläubiger zurechenbare Umstände hinzugetreten wären, mit denen der Bürge in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt wird, wie zum Beispiel die bewußte Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit oder der seelischen Zwangslage. Die Rechtsprechung

erwartet von dem Bürgen in diesen Fällen den Nachweis der Kenntnis der Bank von solchen Umständen und schließlich die Ausnutzung für den eigenen Vorteil, was in aller Regel sehr schwierig sein dürfte. Mit der weiteren Ausdifferenzierung der Rechtsprechung zu Bürgschaftsverpflichtungen werden die Sittenwidrigkeitsmerkmale mehr und mehr einzelfallbezogen, mit der Folge, daß keine greifbaren Kriterien für die Beratungspraxis entwickelt werden können, mit der weiteren Folge, daß im Zweifel alle Bürgschaftsfälle der Einzelfallprüfung eines Rechtsanwalts überantwortet werden müssen.

2. Verwirkung des Maklerlohns bei Kreditvermittlung

§ 654 BGB

Ein Kreditvermittler verwirkt seinen Anspruch auf Maklerlohn aus der Vermittlung eines Baukredits, wenn er dem Auftraggeber verschweigt, daß er auch von dem Kreditinstitut Provisionen erhält.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 29.9.1994 in NJW-RR 1995, Seite 500

Für die Vermittlung eines Darlehens erhielt der Kreditvermittler neben der vereinbarten Provision zusätzlich noch eine Prämie von der den Kredit gewährenden Bank. Hier entschied das OLG Karlsruhe, daß der Kreditvermittler gemäß § 654 BGB keinen Anspruch auf Maklerlohn hat. Nach dieser Vorschrift ist der Anspruch auf den Maklerlohn und der Ersatz von Aufwendungen ausgeschlossen, wenn der Makler dem Inhalte des Vertrags zuwider auch für den anderen Teil tätig gewesen ist. In aller Regel wird man von den Beziehungen zwischen Kreditvermittler und der Bank nichts erfahren. Dennoch sollte diese wichtige Vorschrift bei den vermittelten Krediten nicht aus dem Auge verloren werden.

Verbundenes Verbraucherkreditgeschäft und Einwand mangelnder Schriftform der Widerrufsbelehrung

§§ 7, 9 VKG

Ist die Widerrufsbelehrung wegen unzureichender drucktechnischer Gestaltung unwirksam und gibt der Verbraucher die gekaufte Sache innerhalb eines Jahres dem Verkäufer zurück, so kann die kreditgebende Bank im verbundenen Geschäft sich nicht auf eine mangelnde

Schriftlichkeit der Widerrufsbelehrung berufen, wenn sie auf Grund der veröffentlichten höchstrichterlichen Rechtsprechung wissen mußte, daß die Belehrung wegen der undeutlichen drucktechnischen Gestaltung unwirksam ist.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 9.8.1994 in NJW-RR 1995, Seite 747

In diesem Fall ging es um einen finanzierten Pkw. Bei dem Kreditvertrag wurde dem Käufer entgegen VKG keine drucktechnisch deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung erteilt. Vor Ablauf von einem Jahr gab der Verbraucher den finanzierten Pkw zurück, ohne einen schriftlichen Widerruf zu erklären.

Das OLG Düsseldorf hatte bei diesem Sachverhalt zunächst zu entscheiden, ob der Darlehensvertrag wegen der drucktechnisch nicht deutlich gestalteten Widerrufsbelehrung überhaupt wirksam ist und führt dazu aus, daß die Widerrufsbelehrung in einem deutlich auffälligeren Schriftbild als die übrige Urkunde gestaltet sein muß.

Dieser unwirksame Darlehensvertrag wird aber dann wieder wirksam, wenn nicht die Willenserklärung innerhalb Jahresfrist schriftlich widerrufen wird (7 Abs. 1 VVG). Hier wurde ein solcher schriftlicher Widerruf nicht vorgenommen, vielmehr dieser Widerruf nur »schlüssig« durch Rückgabe des Fahrzeugs »erklärt«. Dies reicht nach dem Gesetzeswortlaut des VKG normalerweise nicht aus, gleichwohl kommt das OLG Düsseldorf zu dem Ergebnis, daß sich die Bank nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht darauf berufen könne. Von der Bank sei eine »normale« Rückabwicklung vorgenommen worden, ohne den Verbraucher darauf hinzuweisen, daß ein schriftlicher Widerruf noch möglich und nach dem Gesetz erforderlich ist. Dieses Verhalten sei treuwidrig und die Bank könne sich auf fehlende Schriftlichkeit nicht berufen.

4. Rückzahlungsanspruch gegen Kreditvermittler wegen Sonderhonorars

§§ 812 BGB, 16, 17, 18 VKG

Ein Verbraucher hat Anspruch auf Rückzahlung eines Betrages, den er im Zusammenhang mit der Vermittlung eines Kredits an einen Kreditvermittler gezahlt hat, wenn diese Leistung neben der Vergütung nach § 16 VKG versprochen wurde.

Landgericht Hannover, Urteil vom 26.4.1995 (diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über die Redaktion angefordert werden)

Ein »geschäftstüchtiger« Kreditvermittler ließ sich neben dem Versprechen einer Vermittlungsprovision eine weitere Honorarvereinbarung unterzeichnen, die folgenden Wortlaut hatte:

»Hiermit wird unwiderruflich vereinbart, daß der Unterzeichnete an die Firma ... für eine durchgeführte Wirtschaftsberatung ein Honorar in Höhe von 1.850,00 DM bezahlt.

Das Honorar ist verdient und fällig.«

Den Betrag aus dieser Honorarvereinbarung zahlte der Verbraucher an den Kreditvermittler. Zur Auszahlung eines Kredits kam es jedoch in der Folgezeit nicht. Der Verbraucher nahm nun den Kreditvermittler auf Rückzahlung des geleisteten Betrages in Höhe von 1.850,00 DM in Anspruch. Das Landgericht hat diesem Begehren entsprochen und ausgeführt, daß der Verbraucher einen Anspruch auf Rückzahlung des Betrages habe, da er diesen ohne Rechtsgrund an den Kreditvermittler geleistet habe. Die Honorarvereinbarung sei nichtig, da der Kreditvermittler für Leistungen, die mit der Vermittlung des Darlehens oder dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß eines Darlehensvertrags zusammenhängen, außer der Vergütung nach § 16 Satz 1 VKG, ein Entgelt nicht verlangen darf. Nach § 18 VKG sind davon abweichende Vereinbarungen grundsätzlich unwirksam und zwar auch dann, wenn die Vorschriften des VKG durch eine anderweitige Gestaltung umgangen werden sollen. So liegt der Fall hier. Die Honorarvereinbarung für Wirtschaftsberatung, [so](#) das LG Hannover, stelle ein solches Umgehungsgeschäft dar, das dem Kreditvermittler unabhängig vom Erfolg seiner Kreditvermittlung ein Entgelt sichern solle. Mit dieser Honorarvereinbarung habe sich der Kreditvermittler eine Leistung für eine Tätigkeit versprechen lassen, zu der er ohnehin als Nebenleistung bei der Vermittlung eines Kredits verpflichtet sei und für die folglich kein gesondertes Honorar verlangt werden könne.

So zahlreich wie die Kreditvermittler sind die Versuche, die Vorschriften des VKG zu umgehen. Die von den Kreditvermittlern abgerechneten Leistungen sollten Punkt für Punkt auf ihre Stichhaltigkeit im Sinne der einschlägigen Vorschriften des VKG überprüft werden.

Zum Abschluß dieser Entscheidung sei mir noch *eine* Bemerkung gestattet: diese Besprechung geht zurück auf eine Einsendung eines BAG-Mitglieds. Bei der Kopie des Urteils war sowohl der Name des Verbrauchers als auch der des Kreditvermittlers unkenntlich gemacht. Letzteres halte ich für falsch. Die namentliche Benennung von Finanzdienstleistern ist unverzichtbar, weil nur auf diese Art und Weise ein wirksames Gegengewicht geschaffen werden kann.

5. Eigengeld eines Strafgefangenen und Pfändungsschutz

§§ 51 StVollzG, 850 ff. ZPO

Das aus dem Arbeitsentgelt gebildete Eigengeld eines Strafgefangenen unterliegt lediglich der Pfändungsbeschränkung des § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG, nicht aber den Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 IT. ZPO.

Beschluß des OLG Karlsruhe vom 18. Januar 1994 – 6 W 92/93 in Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1995, Seite 114

Nach wie vor ist die Frage der Anwendbarkeit der Pfändungsschutzbestimmungen auf das sogenannte Eigengeld eines Strafgefangenen umstritten. Die wohl überwiegende Meinung in Lehre und Rechtsprechung unterwirft das aus dem Arbeitsentgelt gebildete Eigengeld eines Strafgefangenen lediglich der Pfändungsbeschränkung des § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG, nicht aber den Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 ff. ZPO, so auch das OLG Karlsruhe. Die gegenteilige Auffassung orientiert sich daran, daß die Intention im Strafvollzug hin zu einer möglichst weitgehenden Angleichung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Strafgefangenen an die außerhalb des Vollzugs gegebenen Bedingungen geht. Der Gefangene soll dem freien Arbeitnehmer grundsätzlich gleichgestellt werden. Demzufolge seien auch die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO anzuwenden. Demgegenüber steht die Gegenmeinung, so auch das OLG Karlsruhe, auf dem Standpunkt, daß es Sinn und Zweck der Pfändungsgrenzen sei, dem Pfändungsschuldner die Mittel zu belassen, die für seine Existenz und für die Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit erforderlich sind, wobei dieser Maßstab durch die Bedürfnisse eines in Freiheit lebenden und arbeitenden Menschen gebildet werde. Den lebensnotwendigen Bedürfnissen des Gefangenen trügen bereits die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes Rechnung.

Wohl dem, der in Hessen einsitzt, denn die Gegenmeinung wird insbesondere vom OLG Frankfurt vertreten.

6. Anhebung des Pfändungsfreibetrages wegen Sozialhilfebedarf

§ 850 f ZPO

Bei Ausführung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Michelstadt vom 30.9.1994 muß dem Schuldner ein monatlicher Freibetrag von DM 2.262,55 verbleiben.

**Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 4.4.1995
(diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht, sie kann über
die Redaktion angefordert werden)**

Die Erwerbsunfähigkeitsrente eines Schuldners wurde mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts gepfändet. Der Schuldner hatte beim Amtsgericht beantragt, den Pfändungsfreibetrag gemäß § 850 f Nr. 1 ZPO wegen entsprechenden Sozialhilfebedarfs anzuheben. Das Amtsgericht hatte diesem Antrag in vollem Umfang entsprochen. Dagegen wandte sich die Gläubigerin, die Kreissparkasse Freudenstadt, und begehrte die Abänderung der Entscheidung, dem das Landgericht Darmstadt aber nur teilweise entsprach.

Grundsätzlich stellt das Landgericht Darmstadt fest, daß der notwendige Lebensunterhalt identisch ist mit dem sozialhilferechtlichen Bedarf, der deshalb gemäß den Regeln des BSHG zu ermitteln ist. Entsprechend dieser Feststellung werden grundsätzliche Erwägungen für die Bemessung des sozialhilferechtlichen Bedarfs angestellt. Zutreffend stellt das Landgericht zunächst auf den Regelsatz für den Schuldner selbst und die unterhaltsberechtigten Angehörigen ab und gewährt 20 % des Regelsatzes von allen Beteiligten als Zuschlag. Dieser Zuschlag wird gewährt, weil einmalige Zusatzleistungen für Anschaffungen zugestanden werden, die mit den Regelsätzen nicht abgegolten sind. Im vorliegenden Fall erhielt der betroffene Schuldner einen weiteren Zuschlag in Höhe von 20% gemäß § 23 Abs. 1 Ziff. 2 BSHG, da er erwerbsunfähig ist. Krankheitsbedingte Zuschläge wurden ebenfalls zugebilligt, nach der gleichen Vorschrift des BSHG (hier: erhöhte Verpflegungskosten wegen Diät). Zum sozialhilferechtlichen Bedarf gehören auch die Wohnungskosten, die im Einklang mit den bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe geübten Praxis von der Tabelle zu § 8 des Wohngeldgesetzes festzusetzen sind. Das Landgericht Darmstadt meint, daß es einem Schuldner mög-

lich sein muß, eine Wohnung anzumieten, deren Preis den Tabellenhöchstbetrag für die höchste Wohnraumpreisstufe zuzüglich 25% nicht übersteigt. Die Heizkosten sind im vorliegenden Fall offenbar pauschal mit 100 DM monatlich angenommen worden.

Der Sozialhilfebedarf im konkreten Fall wurde vom Landgericht daher wie folgt festgesetzt:

1. Regelsatz für den Schuldner	521,00 DM
2. Regelsatz für die Ehefrau des Schuldners	417,00 DM
3. 20% Pauschale für einmalige Leistungen	187,60 DM
4. 20% Zuschlag gem. § 23 Abs. 1 Ziff. 2 BSHG	104,20 DM
5. Krankheitszuschlag gem. § 23 Abs. 4 BSHG	164,00 DM
6. Miete einschließlich Umlagen	768,75 DM
7. Heizkosten	100,00 DM
Summe:	2.262,55 DM

Bitte bei der Berechnung des Sozialhilfebedarfs von erwerbstätigen Schuldnern nicht den ehemaligen Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit vergessen, der in Höhe von 50% des Regelsatzes zu berücksichtigen ist. Dazu gibt es seit der Änderung des BSHG leider noch keine Rechtsprechung. Nachdem nunmehr seit der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen eine geraume Zeit verstrichen ist, lohnt es sich in jedem Einzelfall die Sozialhilfebedarfsberechnung vorzunehmen, und mit demjenigen Betrag zu vergleichen, der dem Schuldner nach dem Abzug des Pfändungsbetrages verbleibt. In diesem Zusammenhang darf noch einmal auf das Computerprogramm Hilfe!Pfändung, herausgegeben von der BAG-SB, verwiesen werden, das diese Sozialhilfebedarfsberechnung in jedem Einzelfall vornimmt und auch einen begründeten Antrag an das Amtsgericht automatisch herstellt.

• **hui Potte...**

! Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch
; ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

- Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos
. + unverbindlich.

! Das Jahresabo kostet 56 DM incl. Versand.
L

Reform des Sozialhilfe rechts

Gesundheitsministerium legt Entwurf zum BSHG vor

Bonn ■ (bk) Das Bundesministerium für Gesundheit hat Ende Mai einen Referentenentwurf zur Reform des Sozialhilferechts vorgelegt, der dem Bundeskabinett noch vor der Sommerpause zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Folgende Änderungen des BSITG sind geplant:

1) Arbeit und Soziales

Ein neuer § 20a BSHG wird eingeführt. Nach dieser Regelung können die Träger der Sozialhilfe Arbeitgeber, die Hilfeempfänger in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis einstellen, bis zu 24 Monaten Lohnkostenzuschüsse zahlen. Der Zuschuß soll nur gewährt werden für Hilfeempfänger, die zuvor mindestens 6 Monate ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben. Bei schwer vermittelbaren Hilfeempfängern können Arbeitsverhältnisse bei Leiharbeitsfirmen begründet werden. Zudem ist eine Kopplung von Arbeitsgelegenheiten mit Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung vorgesehen.

Hilfeempfängern kann bei Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bis zur Dauer von sechs Monaten ein monatlicher, degressiv gestalteter Zuschuß gewährt werden, der bis zur Höhe des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand festgesetzt werden kann. Bei vorübergehender Beschäftigung bis zu drei Monaten kann ein täglicher Lohnkostenzuschuß bis zu 25 DM gewährt werden. Zudem soll der gegenwärtige Freibetrag von höchstens 260 DM erhöht werden.

Es sollen örtliche Arbeitsgemeinschaften zwischen Sozialhilfeträgern, Arbeitsämtern, Vertretern der Unternehmer, der Gewerkschaften und anderer auf diesem Gebiet tätigen Stellen gebildet werden (§ 20c BSHG n.F.)

§ 25 BSHG soll dahingehend verändert werden, daß bei Verweigerung zumutbarer Arbeit die Kürzung der Hilfe nicht mehr im Ermessen der Sozialhilfeträger steht, sondern verbindlich mindestens 25% des Regelsatzes betragen soll. Weitere Kürzungen sind zulässig. Widerspruch und Klage gegen derartige Bescheide sollen keine aufschiebende Wirkung mehr haben.

2. Bedarfsbemessung

Die Bedarfsbemessung soll unter der Überschrift »Lohnabstandsgebot« nach einer neuen Berechnung festgesetzt werden. Die Regelsätze des Jahres 1996 sollen für eine dreijährige Übergangszeit wie die Nettoarbeitsentgelte im alten Bundesgebiet steigen. Ab 1999 soll dann eine neue Anpassungsformel gelten, die sich aus der Verän-

derung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Preisen ergibt, wobei der Sozialhilfesatz künftig um einen bestimmten Prozentsatz unterhalb der unteren Lohngruppen liegen soll. Vorgesehen sind 15%. Einmalige Leistungen sollen einbezogen werden.

- Die Kompetenz zur Festsetzung der Regelsätze soll auf den Bund übergehen.
- Einmalige Leistungen der Sozialhilfe sollen so weit wie möglich pauschaliert werden.

3. Sonstige Regelungen

- Die Sozialhilfeträger sollen künftig verpflichtet werden, aufgrund überschlägiger Prüfung der Leistungsvoraussetzungen gegebenenfalls Vorschüsse zu leisten, wenn entsprechende Hinweise des Antragstellers auf seine Bedürftigkeit vorgelegt werden.
- Nach § 15a BSHG n.F. sollen Mietrückstände künftig vom Sozialhilfeträger übernommen werden, wenn die Übernahme gerechtfertigt ist und ohne sie Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Räumungsklagen soll das Gericht dem zuständigen Träger der Sozialhilfe unverzüglich mitteilen.
- Künftig wird nicht nur bei Verwandten, sondern allen Personen, die in Haushalts- oder Wohngemeinschaften zusammenleben vermutet, daß sie gemeinsam wirtschaften und der Hilfesuchende von ihnen Hilfe zum Lebensunterhalt erhält (§16 BSHG n.F.). Dazu sollen Auskünfte über das Einkommen der betreffenden Personen auch beim Finanzamt eingeholt werden können (§116 BSHG n.F.)
- Die Mehrbedarfsregelung für Erwerbsfähige und über 65-jährige sowie Blindenhilfe und Pflegegeld soll in den neuen Bundesländern dem Recht im alten Bundesgebiet angeglichen werden (§152 BSHG n.F.; siehe hierzu BAG-/ntd 2/95, S.16)
Der Freibetrag für Erwerbstätige soll nur noch für Personen gelten, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (§76 Abs.2 BSHG n.F.).

Reaktionen auf die Sozialhilfereform Existenzminimum muß erhalten bleiben

Bonn/Frankfurt/Hamburg ■ (bk) Die Pläne von Bundesgesundheitsminister Horst Seehofer zur Reform der Sozialhilfe sind auf Kritik von Wohlfahrtsorganisationen, DGB und SPD gestoßen.

Die Ursachen von Armut und Ausgrenzung sowie die Finanzierungsprobleme seien nicht mit »Herumdoktern am Sy-

stein« zu beheben, sagte der SPD-Sozialexperte Rudolf Dreßler. Die SPD fordert, das grundlegende »Bedarfsdeckungsprinzip« im Sozialhilferecht zu erhalten und das Existenzminimum zu sichern. Die Kompetenz der Länder, über die Regelsätze zu entscheiden, dürfe nicht auf den Bund übergehen.

Nach Ansicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes muß die Koppelung der Sozialhilfe an die Entwicklung der Nettolöhne schnellstens aufgehoben werden. Die Sozialhilfe, forderte DPWV-Sprecher Ulrich Schneider, müsse sich daran orientieren, was ein Mensch mindestens brauche, um in unserer Gesellschaft ein menschenwürdiges Leben führen zu können.

In einer gemeinsamen Aktion des Diakonischen Werkes, des Hamburger Straßenmagazins Hinz & Kunz sowie zahlreichen Prominenten wurde eine Unterschriftensammlung gegen die geplanten Sozialhilfekürzungen initiiert. Bedenken werden darin vor allem gegen die Neuberechnung der Regelsätze und verbindliche Festschreibung unterhalb der niedrigsten Lohngruppe erhoben. Die Sozialhilfe müsse auch weiterhin die Chance bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Kritisiert wurden auch die geplanten Lohnkostenzuschüsse. Die Initiatoren befürchten, daß hier schnell ein neuer Arbeitsmarkt entstehen könnte, auf dem tarifgerecht bezahlte Arbeitnehmer durch Sozialhilfeempfänger zum Billigtarif ersetzt werden. Minister Seehofer wurde mit seinen Vorstößen Stimmungsmache gegen Sozialhilfeempfänger vorgeworfen. Grund für die gestiegenen Sozialkosten sei jedoch der bundesweite Stellenabbau und die damit einhergehende Massenarbeitslosigkeit. Eine sinnvolle Sozialreform müsse hier ansetzen.

AG Schuldnerberatung der Verbände Der Weg ist frei!

Düsseldorf ■ (skm/rns) Gemäß dem Motto der Fachtagung des Deutschen Vereins Ende Januar 1995 »Machen wir den Weg frei?« haben die in der Schuldnerberatung bundesweit tätigen Verbände die am Rande der Fachtagung verabredete zukünftige Zusammenarbeit konkretisiert. In zwei bereits stattgefundenen Arbeitssitzungen (06.04.95 und 24.05.95) haben die fachlich zuständigen Mitarbeiter/innen der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, des AWO Bundesverbandes, der Bundesgemeinschaft Schuldnerberatung, des Deutschen Caritasverbandes, des Deutschen Roten Kreuzes, des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche Deutschlands, des Paritätischen und des SKM – Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland, eine regelmäßige Zusammenarbeit vereinbart. Erste Absprachen gab es zu den Themen: GP-Studie in den neuen Bundesländern, Insolvenzrecht, zur Finanzierung der Schuldnerberatung sowie zur Abgleichung der Standard/Konzeptionen der einzelnen Verbände. Nähere Informationen (Protokoll der Sitzungen) können über die beteiligten Verbände angefordert werden.

Bahncard goes Visa

Verbraucherschutz sprengt »Zwangspaket«

Düsseldorf ■ (mlf/bk) Die bereits im Vorfeld heftig kritisierte und umstrittene Kooperation zwischen der Deutschen Bahn AG und der Citibank Privatkunden AG Düsseldorf veränderte das Gesicht der BahnCard zum 1. Juli 1995. Mit der neuen »DB/Citibank Visa BahnCard« kann nicht nur die Fahrkarte bezahlt, sondern Bargeld an allen Geldautomaten, die das Visa-Zeichen tragen, abgehoben werden; »hinzu kommen in der ganzen Welt rund 12 Millionen Geschäfte oder Restaurants, die die Visa-Karte akzeptieren« (Information aus ZUG 6/95). Am Ende des Monats erhält der BahnCard-Kunde – wie bei allen anderen Kreditkartenbetreibern üblich – eine Auflistung aller mit der Karte getätigten Einkäufe. Der Betrag wird per Lastschrift von seinem Girokonto beglichen. Dem Kunden steht es frei, mit der Citibank eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Auf diesen eingeräumte Kredit muß dann allerdings ein Zinssatz von 16,91% gezahlt werden. Entscheidet sich der Bahnkunde gegen die Kombination BahnCard/Visa Karte, wird ihm ein Guthabenkonto (Electron-Zahlungsfunktion) – selbstverständlich kostenfrei wie aus dem Prospekt der Deutschen Bundesbahn zu erfahren ist – bei der Citibank eingerichtet. Auf dieses Konto kann der Kunde Geld einzahlen und die Fahrkarte bargeldlos erwerben.

Eine andere Wahlmöglichkeit war zunächst nicht vorgesehen. Die alte Version der BahnCard ohne Zahlungsfunktion sollte ganz entfallen.

Es folgte ein massiver Protest von Verbraucherverbänden, die von einem »Karten-Zwangspaket« sprachen, das die Besitzer teuer zu stehen komme. Auch die Datenschützer stiegen auf die Barrikaden. Die neue Bahn-Card gefährde das Persönlichkeitsrecht der Kunden. Mit der neuen Konstellation könnten Privatfirmen Konsum- und Bewegungsprofile verbinden und auswerten. Zu den detailliert erfaßten Daten gehören Familienverhältnisse, die Zahl unterhaltspflichtiger Kinder, Wohnsituation, Monatseinkommen, Beruf und Arbeitgeber. Hamburgs oberster Datenschützer Hans-Hermann Schrader nannte die Formulare eine »unzulässige Volksbefragung ohne gesetzliche Grundlage«. Es würden Daten in einem Umfang erhoben, wie es ihm noch nicht untergekommen sei. Auf die Daten können auch Polizei oder Finanzamt zurückgreifen.

Erschreckt von diesem Sturmloch machte die Bahn einen Rückzieher und ließ einen Tag vor der Premiere erklären, daß es nun doch drei Varianten der Bahn Card gebe. Damit war jedoch noch keineswegs eine saubere Lösung gefunden. Die Antragsformulare enthielten nach wie vor keine eigene Spalte für die alte Version der Bahnkarte. Der Kunde, der diese Version wünschte, mußte dies vielmehr ausdrücklich sagen – ebenso mußte die Erhebung persönlicher Daten ausdrücklich verweigert werden.

Die Verbraucherschützer kündigten Musterverfahren und juristisches Sperrfeuer an.

Das zeigte offenbar Wirkung. Jetzt kündigten die Bahn und ihr Partner ein »Reformwerk« an – eine Neufassung des Antrags-

formulars, in dem die erhobenen Vorwürfe berücksichtigt werden sollen. Der Kunde werde künftig klar erkennbar zwischen einer der drei Versionen wählen können. Sowohl die Bahncard »pur« als auch die Electron Bahncard sollen dann ohne die umfangreiche Datenerhebung ausgegeben werden, die auf den alten Formularen bereits erhobene Daten würden gelöscht. Ende August sollen diese Anträge zur Verfügung stehen.

Ende gut – alles gut? Dafür ist es sicherlich noch zu früh. Es bleibt abzuwarten, ob das »Reformwerk« tatsächlich alle Bedenken aus dem Weg räumt. Die Citibank kann kein Interesse daran haben, daß die Kunden wieder auf die alte Karte zurückgreifen und wird deshalb neue Ideen entwickeln, die Wahlfreiheit der Kunden in ihrem Interesse zu beeinflussen. Wie so etwas aussieht, zeigt die flugs gestartete Werbekampagne von Bahn und Citibank (siehe S. 47): Drei Angebote und eines ist das eindeutig Unattraktivste!

Dennoch schon jetzt ein großer Erfolg für die Kritiker. Und es zeigt, wie auch ein Monopolist durch lautstarken Protest in die Knie gezwungen werden kann, wenn ihm ein Imageverlust droht.

Gründungsaufruf zur LAG-NRW

Nun doch?

Düsseldorf ■ (mir) In der letzten Sitzung des Praktikerforums NRW kamen alle Beteiligten zu dem Ergebnis, daß die Arbeit rückblickend vor allem deshalb unbefriedigend und wenig effektiv war, da auf Landesebene wichtige Strukturen fehlten. Die Teilnehmer/innen beschlossen einstimmig, das Praktikerforum Schuldnerberatung in NRW aufzulösen. Gleichzeitig brachte der Arbeitskreis Düsseldorf, Kreis Mettmann, Neuss eine schriftliche Anregung zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung ein.

Das Praktikerforum faßte einstimmig folgende Beschlüsse:

– Es wird eine Umfrage zum Interesse an der Gründung einer LAG-SB/NW e.V. bei den Arbeitskreisen und Schuldnerberatungsstellen in NW durchgeführt.

– Sollten sich mindestens 25 Einsender/innen für eine Gründung aussprechen und zusätzlich mindestens 15 Einsender/innen Vereinsmitglied werden wollen und darüberhinaus mindestens 8 Einsender/innen zu einer aktiven Mitarbeit z.B. im Vorstand bereiterklären, wird zu einer Gründungsversammlung am 29.8.1995 um 10.30 Uhr eingeladen.

– Eine zu gründende Landesarbeitsgemeinschaft soll neben der Vernetzung der fachlichen Arbeit auch landespolitische Akzente setzen, landesweite Aktionen koordinieren und die Interessen der Schuldnerberatung in NW in der Bundesarbeitsgemeinschaft vertreten.

Selbsthilfegruppe für Schuldner

Debtors Anonymous

München ■ (mlfi) In der bayerischen Hauptstadt hat sich die erste Selbsthilfegruppe für Schuldner, die Debtors Anony-

mous, nach amerikanischem Vorbild gegründet. Die anonyme Selbsthilfegruppe, in den USA und Großbritannien mittlerweile eine Selbstverständlichkeit, stabilisieren sich gegenseitig, versuchen ihre täglichen Ausgaben zu strukturieren und erstellen mit gegenseitiger Hilfe Rückzahlungspläne. Die Münchner Selbsthilfegruppe steht für Fragen und Informationen gerne zur Verfügung. Kontaktadresse: Selbsthilfezentrum München, Bayerstr. 77 a, 80335 München, Telefon 089/53 29 56- I 1.

Neue Zahlen des Statistischen Bundesamtes Immer mehr Bürger auf Sozialhilfe angewiesen

Wiesbaden ■ (bk) Die Zahl der Sozialhilfeempfänger in Deutschland ist Ende 1993 auf knapp 2,5 Millionen gestiegen. Wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden Anfang Juni mitteilte, waren damit 4,8 Prozent mehr Menschen zur Deckung ihres Lebensunterhalts auf staatliche Hilfe angewiesen als im Vorjahr. Hauptgrund war die steigende Arbeitslosigkeit. Während die Zahl der Bundesbürger unter den Sozialhilfeempfängern deutlich anstieg, ging die Zahl der Ausländer nach der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 1. November 1993 zurück.

Im Westen stieg die Zahl der Deutschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, bis Ende 1993 um 8,7 Prozent auf knapp 1,5 Millionen. Der Anstieg war damit deutlich stärker als im Vorjahr. Insgesamt erhielten im Westen 2,2 Millionen Menschen Sozialhilfe. Der Ausländeranteil lag mit 710 600 Empfängern um 0,4 Prozent unter dem Stand von Ende 1992. Häufigste Ursache für die Bedürftigkeit war in fast 35 Prozent der Fälle Arbeitslosigkeit.

In den neuen Bundesländern stieg die Gesamtzahl der Sozialhilfeempfänger 1993 um 0,5 Prozent auf 287 900. Bei 62,9 Prozent der Betroffenen in Ostdeutschland und Ost-Berlin war Arbeitslosigkeit der Grund für die Inanspruchnahme von Sozialhilfe.

Gemeinsame Gegenwehr

»Landesarmutskonferenz« in Niedersachsen gegründet

Hannover ■ (bk) Ende Juni haben sich in Niedersachsen 25 Organisationen zur »Landesarmutskonferenz« zusammengeschlossen, um die Verarmung wachsender Bevölkerungsteile zum Thema zu machen und eine gemeinsame Gegenwehr zu entwickeln. Unter anderem wirken der DGB, der Mieterbund, der Kinderschutzbund, die Sozialwerke der Kirchen sowie das Rote Kreuz mit. Wie die Frankfurter Rundschau am 23. Juni 1995 meldete, ist das Ziel der Gründerverbände ein Zusammenwirken, »um Ursachen und Verursacher zu benennen und Vorschläge zur Bekämpfung der Armut auf Landesebene zu entwickeln«. Es wurden Arbeits-

gruppen eingerichtet, die sich u.a. mit dem Landeshaushalt, dem Reichtum und mit Vorschlägen für eine soziale Grundversicherung befassen.

Aufruf der »Neuen Armut«

Geld stinkt nicht oder Rechtsanwälte als Helfershelfer von unseriösen Kreditvermittlern

Berlin ■ (AK »NEUE ARMUT«) Um über den Verbraucherschutzverein (VSV) ein Wettbewerbsverfahren in die Wege leiten zu können, benötigen wir dringend weitere aktuelle Informationen von Geschädigten, die ebenfalls bei der Kreditvermittlungsfirma (FUK Finanzdienst Rene' Petermann) erfolglos nach einem Kredit nachgefragt haben und nun von den Rechtsanwälten dieser Firma (RAC Bischof, Kemper & Kollegen) in recht massiver Form zur Zahlung eines Honorars (DM 287,50) für einen Finanzberatungsvertrag aufgefordert wurden. Dem Mahnschreiben genannter Rechtsanwälte ist zum vermeintlichen Nachweis der Rechtmäßigkeit der Honorarforderung ein Urteil des AG Halle/Saale beigefügt, das zugunsten der o.g. Kreditvermittlungsfirma erging.

Informationen bitte an: Arbeitskreis »Neue Armut«, Fax 030/613 58 50.

BSHG

Übernahme der Pflegeversicherung freiwillig Versicherter

Bonn ■ (mlf) Den Pflegeversicherungsbeitrag von Sozialhilfebeziehern, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, muß der Sozialhilfeträger genauso wie den Krankenversicherungsbeitrag übernehmen. Dies teilte die Bundesregierung (Drucksache 13/1113) auf eine Kleine Anfrage der PDS mit. Begründung: Der Pflegeversicherungsbeitrag gehe mit dem Krankenversicherungsbeitrag einher.

Gesundheitsausschuß für Gesetzesänderungen

Verstärkte Hilfe für Wohnungslose

Bonn ■ (bk) Die Zahl der Menschen, die aus eigener Kraft nicht mehr in der Lage sind, ihre Wohnungen zu halten oder nach Verlust des eigenen Wohnraums Zugang zu neuen Wohnungen zu finden, nimmt stetig zu. Dies betonte der Gesundheitsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 21. Juni 1995.

Das Sozialhilferecht sei daher dahingehend zu ändern, daß die Sozialhilfeträger stärker als nach der bisherigen Ermessensvorschrift verpflichtet werden, für in Not geratene Menschen rückständige Mieten zu zahlen, wenn andernfalls Obdachlosigkeit droht (siehe dazu den Gesetzesentwurf des BMG, Seite 15: Umwandlung des § 15a BSHG in eine Soll-Vorschrift geplant).

Es sollen klare Zuständigkeiten für die Wohnungslosen geschaffen werden. Forschungsaufträge zur Obdachlosigkeit sollen vergeben werden und vor allem soll das Wohngeld an die gestiegenen Mieten angepaßt werden.

Inwieweit diese Ziele tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Der Anfang Juli von Finanzminister Waigel vorgestellte Haushaltsplan sieht jedenfalls vor, daß die längst überfällige Wohngelderhöhung auch im nächsten Jahr ausbleiben wird.

Obdachlosenzeitungen

Der »Tagessatz«

Kassel ■ (sh) Fast überall gibt es sie inzwischen: Zeitungen, die (zum Teil) von Obdachlosen gemacht und per Handverkauf in den Innenstädten an den Mann/an die Frau gebracht werden. In Kassel und Göttingen ist man auf den doppel- wie tief sinnigen Namen »Tagessatz« gekommen und hat – jedenfalls für die ersten Ausgaben – genügend Freunde, Autoren und andere Gönner gefunden, um diese populäre Form eines Armutsberichtes für ganze 2 DM pro Heft unter die Leute zu bringen. Das peppig aufgemachte Heft erfüllt sowohl den Zweck, die Probleme von Obdachlosen einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren als auch eine Einnahmequelle für die mitarbeitenden Obdachlosen zu erschließen: Von jedem verkauften Heft wandert 1 DM direkt in die Tasche des Verkäufers.

Mitarbeiter und Autoren werden natürlich immer händelnd gesucht. Vielleicht fällt auch den Kolleginnen und Kollegen Schuldnerberatern



mal ein, wie sie diese Medien lokal auch für ihr »Marketing« nutzen können. Die BAG-SB hat jedenfalls schon kooperiert. Ein Artikel von Stephan Hupe stand in Nummer 3/95. Im Gegenzug konnten wir den Beitrag von Friedrich Putz (BAG-info 2/95) abdrucken. Und für dieses Heft haben uns die Tagessetzer die Karikatur auf Seite 38 geschenkt. Wer neugierig ist schreibt einfach an die Redaktion Tagessatz. Kölnische Straße 35, 34117 Kassel und legt anstandshalber einen Geldschein bei – ist doch klar, oder?

Bierreste als Haarfestiger oder das problematische Verhältnis der Medien mit Ironie

Hamburg/Kassel ■ (mlf) Die Meldung (s. BAG-info 2/95 S. 2 1) löste bei einer Redakteurin des Deutschen Presse Service (DPS) weitreichende Aktivitäten aus. Eine ironische Meldung verarbeitete dps zu folgender – offensichtlich nicht besser verstandenen – Version: »Kassel (dps) – Im Haushalt läßt sich auf einfache Weise Geld sparen. So muß beispielsweise schal gewordenes Bier nicht in den Ausguß gekippt werden – es eignet sich als Haarfestiger. Darauf wies die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung am Donnerstag in Kassel hin. Selbst Milch, die bereits leicht angesäuert ist, läßt sich oft mit Backpulver retten. Sie sollte dann allerdings sofort verbraucht werden. hieß es...“ Der Text ging dem Hessischen Rundfunk in Frankfurt zu, worauf dieser umgehend eine Stellungnahme der BAG-SB erbat. Eine von der BAG-SB verlangte Richtigstellung in den Medien lehnte dps mit der Begründung ab: »Der in Rede ste-

hende Beitrag war weder von der Form noch vom Inhalt her als Glosse erkennbar.“ Selbst auf der Inhaltsebene ist die dps Meldung falsch. da das BAG-in/ö nicht auf die Spartips, sondern auf amerikanische Buchveröffentlichungen hinwies und Beispiele daraus veröffentlichte.

Die Redaktion bekennt hiermit öffentlich, daß diese Meldung von ihren Lesern ein gewisses Maß an Verständnis für Ironie und Witz voraussetzt, welches offensichtlich nicht als selbstverständlich anzusehen ist.

Smfitan auf Kredit? BAföG soll verzinst werden

Bonn ■ (bk) Nach dem Willen von Bildungsminister Rüttgers soll das bisher zinsfreie BAföG-Darlehen für Studenten auf voll verzinsliche Bankschulden umgestellt werden. Vorgesehen ist ein Zinssatz von 8 bis 8,5%. Für die betroffenen Studenten bedeutet dies eine ganz erhebliche Belastung. So kommen nach dem Studium zu einem Darlehen von beispielsweise 34.000 **DM** noch 38.000 DM Zinsen hinzu – für den Fall, daß sofort mit der Rückzahlung begonnen werden kann. Dies ist eine gewaltige Hypothek beim Start ins Berufsleben und widerspricht dem Grundgedanken des BAföG, für Chancengleichheit in der Ausbildung zu sorgen. Minister Rüttgers rechtfertigte das Zinsmodell damit, daß ein Studium »in der Regel« auch ein höheres Gehalt sichere. Er stieß auf breiten Protest von Hochschulrektoren und Studentenverbänden, die den Vorschlag als sozial ungerecht und »völlig unannehmbar« bezeichneten.

literatur

Leifaden für den europäischen Verbraucher im Binnenmarkt

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen
Gemeinschaften, 1995, 246 S.**

(bk) ■ Dieser von der Europäischen Kommission herausgegebene Leitfadene möchte dem Leser auf anschauliche Weise ein Bild von der europäischen Dimension des Verbraucherschutzes vermitteln.

Der Leitfadene versteht sich in erster Linie als eine praxisbezogene Einführung in den europäischen Binnenmarkt. Er stellt die einzelnen Bereiche des Verbrauchergeschehens, in denen die Europäische Gemeinschaft bislang zum Schutz des

Verbrauchers tätig geworden ist, im Überblick und in leicht verständlicher Sprache dar.

In Form von Fragen und Antworten werden die Einkaufsmöglichkeiten in den Nachbarländern dargestellt. Eingebunden sind damit zusammenhängende Fragen wie Mehrwertsteuer-Regelungen oder Beratungsmöglichkeiten. Daran schließt sich ein Kapitel zum allgemeinen Verbraucherschutz an, mit Fragen, z.B. zur allgemeinen Produktsicherheit oder Haustürgeschäften. Schließlich folgen Erläuterungen zu spezifischen Bereichen wie Finanzdienstleistungen, Versicherungen oder Urlaubsreisen. Abgerundet wird jedes Kapitel durch eine kurze Rubrik »Tips« Im Anhang ein Adressenverzeichnis sowie ein kurzer Überblick über die Organe der EU.

Insgesamt eine leicht lesbare und gut strukturierte Einführung, wenn auch kritische Aspekte etwas zu kurz kommen. Allerdings endet jedes Kapitel mit Hinweisen unter dem Motto: »Was noch zu tun bleibt«.

»Das neue Gesicht der Verschuldung«
Wolfgang Krebs (Hrsg.), Burckhardthaus, Evangelisches Institut für Jugend- und Sozialarbeit in Gelnhausen, 1995, 156 S.

(bk) ■ Die Broschüre enthält eine Zusammenstellung von Referaten, die auf einem Symposium gleichen Titels gehalten wurden.

Von unterschiedlichen Ansatzpunkten ausgehend untersuchen die einzelnen Referenten die neuen Aspekte von Ver- und Überschuldung.

So werden die Veränderungen im Klientel der Schuldnerberatungsstellen dargestellt. Mittlerweile sind auch Personengruppen wie Selbständige und Hausbesitzer zunehmend von Verschuldung betroffen. Dies wiederum bedingt einen gestiegenen und veränderten Beratungsbedarf.

Im zweiten Teil des Readers werden wirtschafts-, sozial- und rechtspolitische Veränderungen als Ursachen von Überschuldung aufgezeigt. In einzelnen Beiträgen werden als solche Risiken aufgegriffen: Die sinkende Kaufkraft der Haushalte, die sich ausweitenden Finanzdienstleistungen sowie die ständigen Angriffe auf das Sozialrecht (ganz aktuell). Es folgt eine Einführung in das soeben verabschiedete Insolvenzrecht.

Das abschließende Thema »Neue Überlegungen – neue Antworten« enthält Überlegungen über Finanzierungsmöglichkeiten für die Schuldnerberatungsstellen und wird abgerundet durch eine Expertendiskussion zur neuen Verschuldung. Die Broschüre bietet einen guten Überblick über die Veränderungen in der Verschuldensproblematik und zeigt eine Reihe von Ansätzen auf zur Bewältigung der »neuen Armut«.

Einführung in das Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland
Rudolf Aufhauser/Manfred Bobke/Norbert Wurga, 3. Auflage 1995, Bund-Verlag Köln, 558 S.

(bk) ■ Das Handbuch vermittelt einen grundlegenden Überblick über die wesentlichen Bestandteile der Arbeits- und Sozialordnung. Berücksichtigt sind in der neuen Auflage die Gesetzesänderungen bis Ende 1994.

Teil eins umfaßt alle wichtigen Elemente des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Im zweiten Teil werden das Sozialrechtsgefüge, die Sozialversicherungen einschließlich der Pflegeversicherung und das Sozialgerichtsverfahren erläutert. Die Leistungen der Versicherungszweige, Rechte und Pflichten der Versicherten sowie das komplizierte Sozialversicherungswesen werden erläutert. Der Anhang enthält Gesetzestexte aus den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht. Die Zusammenstellung erfaßt insgesamt 40 Gesetze, allerdings nur in – zum Teil sehr knappen – Auszügen.

Das Buch eignet sich für eine erste Einführung in die genannten Rechtsgebiete und ist empfehlenswert für diejenigen, die sich nur einen schnellen Überblick verschaffen wollen oder ein handliches Nachschlagewerk zu Standardfragen suchen. Vertiefende Informationen kann man aufgrund der Themenfülle nicht erwarten.

Prävention hat viele Gesichter
Praxishandbuch für die Schuldnerberatung, 218 S.
Hrsg.: Ulf Groth & Helmut Peters

(mlf) ■ Das Thema Prävention in der Schuldnerberatung fristete – mit welchen Begründungen auch immer – ein Mauereblümchen-Dasein. Daß dies der Vergangenheit angehört, zeigen die zahlreichen Buchveröffentlichungen, Arbeitsmaterialien und Spiele, die zu diesem Thema in den letzten Monaten auf den Markt kamen. In dem vom Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V. verlegten Praxishandbuch für die Schuldnerberatung werden die unterschiedlichen Möglichkeiten von Prävention und Öffentlichkeitsarbeit beleuchtet, dargestellt und durch Erfahrungsberichte dem Leser präsentiert.

Als Einstieg definiert und diskutiert Ulf Groth den Begriff Prävention. Es folgen Praxisbeispiele von Maßnahmen in Schulklassen, von Seminaren für Multiplikatoren sowie der Planung und Gründung einer Freizeitgruppe unter dem Motto »Ohne Moos ... doch was los?« Der dritte Teil des Handbuches enthält pädagogische Konzepte zum einen für den Gemeinschaftskundeunterricht und zum anderen für den Vorschulbereich.

Zum Thema Öffentlichkeitsarbeit stellt sich die Theaterinitiative TheaRett 92 vor, wird die Entstehung eines Hörspiels beschrieben und kann der Leser einer Wanderausstellung in Berlin folgen. Ein umfangreicher Materialanhang, Literatur-, Spiel-, Video- und Musikempfehlungen sowie von den Autoren mitentwickelten Arbeitshilfen und Kopiervorlagen bieten dem Leser, der durch die Lektüre Geschmack am Ausprobieren gefunden hat, praktische und konkrete Unterstützung.

Selbstdarstellung

Vermeidung von Überschuldung muß Priorität eingeräumt werden

Geld und Haushalt - Beratungsdienst der Sparkassen stellt sich vor

Von Diplom-Sozialwirtin Birgit Borne mann, Leiterin von Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen

Vorliegende Untersuchungen zur Überschuldungssituation privater Haushalte nennen als Ursachen für Überschuldung verschiedene Gründe, die häufig in Kombination auftreten:

- ▶ Einkommenseinbußen infolge von Arbeitslosigkeit oder von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit eines oder mehrerer Familienmitglieder. Kurzarbeit oder We^s fall von Überstunden
- ▶ familiäre Problemsituationen durch Trennung oder Scheidung vom Ehepartner, Unfall, Krankheit, Tod
- ▶ mangelnde Fähigkeiten zur wirtschaftlichen Haushaltsführung u.a. durch Informations- und Bildungsdefizite

Vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Überschuldungssituationen wird eine Priorität eingeräumt. Die Sparkassenorganisation engagiert sich im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages auf diesem Gebiet seit vielen Jahren u.a. auch durch die Einrichtung Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen. Vor dem Hintergrund der Überschuldungsproblematik vieler Privathaushalte kommt der Tätigkeit dieses Beratungsdienstes der Sparkassen zunehmende Bedeutung zu.

Träger von Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen ist der Deutsche Sparkassen- und Giroverband in Bonn und die Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft e.V., in der 15 Frauenverbände und Frauengruppen gemischter Verbände zusammengeschlossen sind.

Die verbraucherorientierten Ziele und Aufgaben umfassen
Verbraucherinformationen
Hilfen für eine bewußte Einkommensplanung und -verwendung
frühzeitige Vermeidung möglicher Überschuldungssituationen

Zu den Angeboten gehören Publikationen »Rund um die Finanzen«: in allen bedeutsamen Lebensphasen von der Geburt bis zum Ruhestand, ein Vortragsdienst mit aktuellen Themen und die Erstellung von individuellen Haushaltsbudgets.

Publikationen

Um Privathaushalte bei der finanziellen Haushaltsführung zu unterstützen, bietet Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen verschiedene Hilfsmittel an, die eine Haushaltsbuchführung erleichtern. »Der Haushaltsplaner« gibt mit differenzierten Tabellen Anleitungen zu einer umfassenden Finanzplanung. Wer eine einfache Aufschreibhilfe benötigt,

findet im jährlich erscheinenden »Haushaltskalender« die entsprechenden Rubriken und darüber hinaus auch aktuelle Beiträge für Verbraucher und nützliche Adressen.

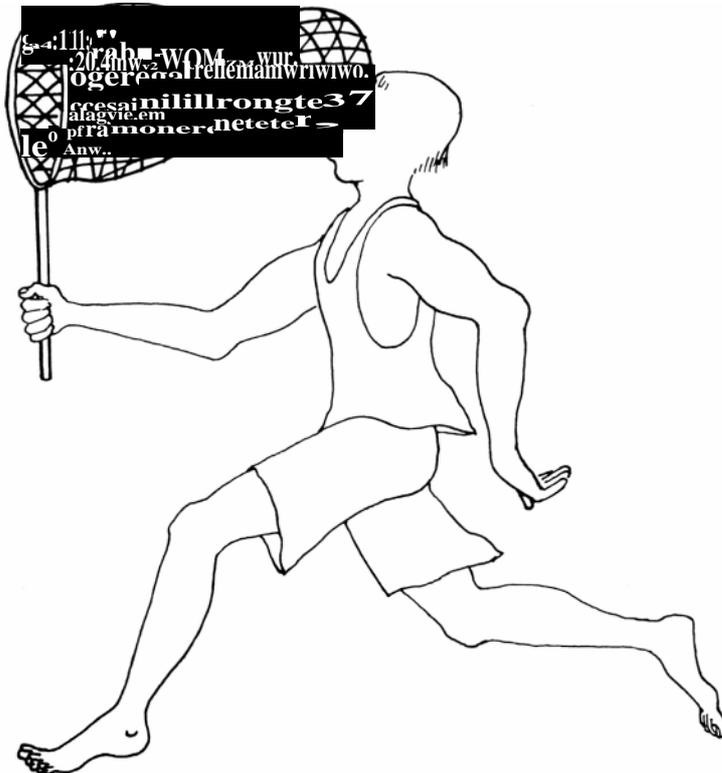
Das Anliegen von Geld und Haushalt, einen vorbeugenden Beitrag zur frühzeitigen Vermeidung möglicher Überschuldungssituationen zu leisten, wird besonders deutlich durch die Broschüre »Der Verbraucherkredit – Möglichkeiten-Risiken-Hilfen für den privaten Haushalt«. Neben der Beschreibung von verschiedenen Kreditformen stehen hier die Vorsorge gegen Kreditrisiken und konkrete Hinweise für eventuelle Probleme bei der Kreditrückzahlung im Mittelpunkt.

Es gibt Lebensabschnitte, auf die man sich länger vorbereiten kann und deren finanzielle Auswirkungen in den Publikationen dargestellt werden, etwa »Damit können Sie rechnen – so viel kostet das erste Kind«. Diese Broschüre enthält Wissenswertes zur Mindestausstattung und Versorgung des Kindes im ersten Lebensjahr und den damit verbundenen Kosten. »Planen für den Ruhestand« ist ein Ratgeber mit Informationen zur Altersvorsorge und Hinweisen zu möglichen finanziellen Umstellungen vor Beginn des Ruhestandes. Weitere Publikationen bieten Verbrauchern u.a. Informationen über Haushaltsgründung, gehen Tips für Jugendliche zum Thema »Möglichkeiten, Geld zu verdienen« und schaffen z.B. mit der »Taschengeldfrage« eine Diskussionsgrundlage für Eltern und Pädagogen zu den Fragen: Warum, ab wann, wieviel Taschengeld für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.

Soeben ist eine Neuauflage von »Der private Haushalt und sein Geld« erschienen. In dieser Informationsschrift sind die wichtigsten sozial- und familienpolitischen Leistungen aufbereitet worden. Darüber hinaus werden interessante Hintergründe, z.B. zum Thema »Familie«, aufgezeigt und auf Entwicklungen, z.B. des Familienrechtes, hingewiesen.

Bankgeschäfte mit Minderjährigen

Über dieses Thema ist schon viel diskutiert worden. »Das Heranführen von Minderjährigen an die Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen ist grundsätzlich positiv zu werten«, wie das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erst kürzlich in einer Verlautbarung feststellte. »Um junge Erwachsene vor den Folgen einer Kreditaufnahme zu bewahren, die ihre Finanzkraft übersteigt, sollten bereits Minderjährige zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld angehalten werden«.



Ein

etiecateke

[ei-ktscher]

...ist kein Eier-Fänger, sondern ein »Augenfänger«. Werbeleute sind glücklich, wenn sie mit einem eyecatcher die Aufmerksamkeit von Zeitungslesern wenigstens 2-3 Sekunden auf das umworbene Produkt lenken können. Sie lesen jetzt übrigens schon seit 15 Sekunden diesen Text – recht so! Wir brauchen Ihre Aufmerksamkeit auch noch länger. Wir wollen auch mehr von

Ihnen. Wir würden Sie am liebsten als Mitglied aufnehmen. Leider haben Sie aber noch keinen Aufnahmeantrag gestellt. Warum eigentlich? Schreiben Sie uns das doch mal. Sie wissen doch: Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los, es gäbe die BAG-SB gar nicht. Sie wären geradezu gezwungen, selbst eine zu gründen. Das können Sie doch nun wirklich einfacher haben.

An einem Beitrittsformular sollte es Ihnen nicht fehlen.
(Sie dürfen es von der nächsten Seite abkopieren.)

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Vom Vorstand / Geschäftsführer auszufüllen:

Aufgenommen am: _____

stimmberechtigt nicht stimmberechtigt

Unterschrift

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 75 DM/Jahr; höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
Beitrag für juristische Personen: 250 DM/Jahr (Stand 1994)

- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____) abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen hat zu diesem Themenkomplex einen aktuellen Ratgeber für Eltern, Pädagogen und Verbraucher herausgegeben. »Unsere Kinder und das Geld« ist der Titel.

Alle Publikationen, die auch in Schuldnerberatungsstellen eingesetzt werden können, sind kostenlos zu beziehen bei: Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen, Broschürenservice, Postfach 800448, 70504 Stuttgart

Vortragsdienst

Zu den Angeboten gehört auch ein aktueller Vortragsdienst, für den bundesweit fachkundige Referentinnen und Referenten zur Verfügung stehen. Die Themen werden zusammengestellt aus den Gebieten: Hauswirtschaft, Verbraucherrecht, Sozialpolitik, Ernährungswissenschaft, Umweltschutz, Grundlagen der Volkswirtschaft, Ruhestand und Rente. Schuldnerberatungsstellen, die eine Vortragsveranstaltung planen möchten, können das Vortragsangebot bei Geld und Haushalt – Beratungsdienst der Sparkassen, Buschstraße 32, 53113 Bonn, anfordern. Die Terminvereinbarung erfolgt direkt mit den Vortragenden. Kosten für die Inanspruchnahme

entstehen nicht, da Vortragshonorare und Reisekosten und Spesen von Geld und Haushalt übernommen werden.

Erstellung individueller Haushaltsbudgets

Als zusätzliches Angebot haben private Haushalte die Möglichkeit, sich einen individuellen Haushaltsplan aufstellen zu lassen. Hierzu kann das »Auskunftsblatt für die Haushaltsplanung« direkt bei Geld und Haushalt angefordert werden. Bei der Budgetberatung werden Einnahmen und Ausgaben analysiert, Ursachen für mögliche Ungleichgewichte bei Einnahmen und Ausgaben aufgezeigt und Vorschläge für eine ausgeglichene Einnahmen- und Ausgabenrechnung erarbeitet. Die Beratung basiert dabei auf den von den Ratsuchenden gemachten Angaben, die mit statistischen Gruppendaten verglichen werden. Anhand des Vergleichs zwischen den spezifischen Individualdaten und einkommens- und personenbezogenen Gruppendaten kann dahingehend beraten werden, in welchem Ausgabenbereich Einsparungen bzw. Umschichtungen möglich bzw. erforderlich sind. Auch dieses Angebot für Verbraucher und Privathaushalte dient der Vorbeugung einer möglichen Überschuldungssituation: bereits überschuldete Ratsuchende werden von Geld und Haushalt an die Schuldnerberatungsstellen verwiesen.

themen

Recht auf ein Girokonto Weniger noch als eine Selbstverpflichtung: Die Empfehlung

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Die Podiumsdiskussion im April in Homberg-Hülsa hat schon in etwa die Richtung gewiesen. Die Strategie, die der Abgeordnete Joachim Gres (CDU) darstellte, sollte zu einer Selbstverpflichtung führen, andernfalls – so die Andeutung – seien rechtliche Regelungen diskutabel. Dr. Holger Berndt vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) verwies auf die Wettbewerbsverzerrung, wenn allein die Sparkassen in die Pflicht genommen würden. Unbeeindruckt und hartbeinig zeigte sich Dr. Heinz-Dieter Bosch vom Bundesverband Deutscher Banken, der die Versorgung mit Girokonten in die Zuständigkeit der öffentlichen Institute verwies. Eine gesetzliche Regelung lehnte er ab: »... Wir sind allerdings dagegen, daß, sei es nun durch einen gesetzlich konstituierten Kontrahierungszwang oder sei es auf Drängen der Politiker, (...) die Kreditinstitute oder die kreditwirtschaftlichen Verbände durch eine freiwillige Selbstverpflichtungserklärung mit gesetzlicher Bindungswirkung jedenfalls gezwungen werden sollen, dieses Problem zu lösen.«



Podiumsdiskussion in Homberg-Hülsa: (v.l.) Stephan Hupe (BAG-SB), Marie-Louise Cardell (Moderation), Dr. Holger Berndt (DSGV), Claudia Theisen Weckert (Verb. öffentl. Banken), Dr. Heinz-Dieter Bosch (Bundesverband Deutscher Banken)

Debatte im Bundestag

Am 11. Mai 1995 hat sich der Deutsche Bundestag in erster Beratung mit den Gesetzesanträgen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PDS befaßt. Von der relativ fortschrittlichen Haltung einiger Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion war in dieser Debatte allerdings nichts mehr zu spüren. Nachdem Margareta Wolf den Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen begründet hatte, erklomm der Newcomer Wolfgang Steiger (CDU/CSU) das Rednerpult. Steiger, der sich als »gelernter Banker« darstellte, schaffte es gleich im ersten Satz dem Klischee eines Wirtschaftslobbyisten aufs Beste zu entsprechen:

»Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Die vorliegenden Anträge von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS sind wieder einmal typische Belege für ihr Mißtrauen gegenüber der in Deutschland insgesamt und vorbildlich funktionierenden Kreditwirtschaft und für ihre übertriebene Neigung zu reglementieren, obwohl das Bundesfinanzministerium mit dem Zentralen Kreditausschuß längst gehandelt hat und alle Beteiligten schon auf dem besten Lösungsweg bis hin zu einer Selbstverpflichtung vorangeschritten sind.«

Wolfgang Steiger hatte in seiner ersten Bundestagsrede – nur dazu wurde ihm am Ende gratuliert – leider keine Neuigkeiten zu bieten. Er zog vielmehr in Sachen Vertragsfreiheit in altbekannten Tönen vom Leder. Sein Fazit war schließlich ein »Ja« zur freiwilligen Selbstverpflichtung, wobei er in erster Linie die öffentlichen Sparkassen in der Pflicht sah. Es folgte Hans Martin Bury (SPD), der den SPD-Entwurf priors und es nicht versäumte, die Schwächen des Bündnis-Grünen Entwurfes mit leichter Häme auszumalen ...

Man legt das Redeprotokoll schnell beiseite. Der rethorische Klingentausch im Bundestag mag für die Abgeordneten einen gewissen Unterhaltungswert besitzen, für Nicht-Abgeordnete wird die Lektüre bald unerträglich.

Die CDU/CSU hatte dem Privat-Girokonto zwar im Vorfeld der Debatte einen »hohen Rang« bescheinigt und es für erwägenswert gehalten, zumindest die öffentlich-rechtlich Institute in die Pflicht zu nehmen (CDU/CSU Presseerklärung, MdB Norbert Geis). Jetzt aber hat sich die Strategie der Regierungspartei, nach der die Banken unter Androhung einer gesetzlichen Regelung zu einer Selbstverpflichtung gebracht werden sollten, auf die bloße Hoffnung hierauf reduziert. Die Folge ist die nun vorliegende unverbindliche Empfehlung, die sich wegen der ausgenommenen Fälle von Kontenpfändungen selbst ad absurdum führt. In dem politischen Basar müssen die Forderungen wohl höher angesetzt werden, wenn der Kompromiß am Ende halbwegs brauchbar sein soll.

Die »Empfehlung«

Lediglich einem informationspolitischen Ausrutscher hatten wir im Juni 95 die Nachricht zu verdanken, daß sich der Zen-

trale Kreditausschuß (ZKA) zu einer Empfehlung durchgerungen hat, nach der alle Kreditinstitute jedem Bürger und jeder Bürgerin unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte ein Girokonto bereithalten mögen. Eine Empfehlung ist zweifellos weniger als eine Selbstverpflichtung und gerade noch ein bißchen mehr als nichts. Diese Nachricht sollte ursprünglich nicht oder noch nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Man kann's verstehen, sie ist peinlich genug.

Daß eine Empfehlung (oder Selbstverpflichtung) keine nennenswerte Bedeutung besitzt, weiß man übrigens auch im Bankenverband. Dr. Heinz Dieter Bosch äußerte dazu noch im April in Homberg-Hülsa: *»... Ich will noch mal ein Wort sagen zu der sogenannten freiwilligen Selbstverpflichtung. Das ist nicht Boshaftigkeit, daß wir sagen, wir sind dagegen, sondern das hat auch einen tieferen juristischen Sinn. Die Verbände, von denen so etwas verlangt wird, können ihre Mitgliedsinstitute rechtlich überhaupt nicht verpflichten. Wenn der Bundesverband Deutscher Banken sagen würde, also, jeder hat unter bestimmten, noch vielleicht zu definierenden Bedingungen ein solches Konto zu führen, dann ist die Deutsche Bank oder die Dresdner Bank oder irgendwer, der Mitglied bei uns ist, überhaupt nicht rechtlich verpflichtet, das können wir nicht. Hier wird also jedenfalls von breiten Strömungen der Politik von den Verbänden etwas verlangt, was faktisch gar nicht möglich ist.«*

Durchgesickert ist schließlich auch der Wortlaut der Empfehlung, den Sie im Kaste auf Seite 26 finden. Egal ob Recht, Selbstverpflichtung oder gar nur eine Empfehlung, das Interessante ist immer das Hintertürchen, durch das man – mehr oder minder komfortabel – den Bereich der Verpflichtung wieder verlassen kann. Die Empfehlung des ZKA macht sich keine große Mühe, diesen Ausgang zu verengen. Mit zahlreichen Gründen, die wegen des Zusatzes »insbesondere« auch noch erweiterungsfähig sind, kann sich ein jedes Geldinstitut selbst wieder schnell & einfach aus der Pflicht entlassen.

Besonderes Augenmerk in dieser Aufzählung verdient allerdings die Variante, nach der die Eröffnung oder Fortführung eines Girokontos unzumutbar ist, wenn die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z.B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist (...). Dies deckt sich mit häufigen Aussagen von Vertretern von Banken und Sparkassen und vor allem mit der schriftlich dokumentierten Kahlschlagpolitik der Postbank, nach der die Kontopfändungen vom Aufwand und den damit verbundenen Kosten her die gravierendste Belastung darstellen. Kontopfändungen betreffen logischerweise gerade die Personengruppen, die als Bezieher geringer Einkommen bzw. Sozialleistungen Schuldenprobleme haben. Damit verstößt die Empfehlung nicht nur gegen diesbezügliche amtsgerichtliche Entscheidungen (vgl. BAG-info 1/95, S. 17 und 2/95, S. 14), sondern vielmehr noch, sie setzt sich gerade bei der Zielgruppe außer Kraft, auf die es überhaupt ankommt.

Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat dies dazu veranlaßt, sich der Forderung der BAG-SB nach einem Verbot der Kontenpfändung anzuschließen. In einer Pressemitteilung vom 30.06.95 erkennen die Bündnis-Grünen, daß das Problem der Kontenpfändung nun der nächste Stolperstein beim Zugang zum Girokonto ist, der aus dem Weg geräumt werden muß. Keine Frage, es wird nicht gerade leicht sein, die Kontenpfändungen vom Tisch zu bekommen. Schließlich werden *die* Gläubiger befürchten, daß die Schuldner fortan ihr Vermögen auf dem Girokonto zwischenlagern, um es auf diese Weise dem Pfändungszugriff zu entziehen. Die Wirklichkeit ist indes eine andere: Kontenpfändungen greifen tatsächlich nach dem Geld, das nach Prüfung des eigentlichen bzw. ursprünglichen Drittschuldners (Arbeitgeber, Sozialleistungsträger)

dem Schuldner als nicht pfändbarer Einkommensteil zu verbleiben hat. Die aktuell geltende Pfändungsschutzmöglichkeit bei Kontenpfändungen (§ 850k ZPO) ist faktisch wirkungslos, weil sie weitgehend unbekannt ist, aber die Initiative des Pfändungsschuldners voraussetzt und für jeden Pfändungsversuch einen neuen Antrag bei Gericht erfordert. Die Anwendung der Pfändungstabelle (§ 850c ZPO) ist bei Kontenpfändung praktisch nicht möglich und damit selbst den Banken nicht zumutbar. Für eine Lösung dieses Problems bedarf es also einiges an juristischer Phantasie. An einem Verbot der Kontenpfändung wird man – den Willen zu einer angemessenen Lösung vorausgesetzt – kaum vorbeikommen. Als Bündnispartner für diese Forderung könnten im Prinzip die Kreditinstitute infrage kommen. Schließlich reklamieren sie die nicht mehr zu vertretende Arbeits- und Kostenbelastung durch Kontenpfändun-

gen. Allerdings sind sie selber auch Gläubiger und mischen sowohl bei den Kontenpfändungen als auch – jenseits der Legalität – bei ebenso die Kontonutzung blockierenden Umbuchungen fälliggestellter Ratenkredite auf Girokonten mit. Fragt sich zum einen, welche wirtschaftliche Bedeutung dies für die Banken tatsächlich hat und zum anderen, ob sie je die Philosophie von dem angeblich die Zahlungsmoral erhaltenden Druckmechanismus von Vollstreckungsmaßnahmen wenigstens teilweise verlassen können.

Hoffen auf die »Hessen-Initiative«?

Aus Hessen waren bereits in der Vergangenheit Ankündigungen zu ver-

ZKA-Empfehlung

Girokonto für jedenstann

Bevölkerungsgruppen führen, halten für jede **ein Girokonto bereit.** Der
 Alle Kreditinstitute **die Girokonten für alle** in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch
 Kunde erhält dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barm- und am Überweisungsverkehr. Überziehungen braucht das
 Kreditinstitut nicht zuzulassen. Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende
 Bankdienstleistungen anzubieten.
 Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe
der Einkünfte, z.B. Arbeitslosengeld, Sozial'sire. Eintragungen bei der Selbständigkeit auf
 schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten,
 Führung eines Girokontos zu verweigern.
Das Kreditinstitut ist nie verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen. wenn
 dies unzumutbar ist. In diesen Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen,
 Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn
 Kreditinstitutes mißbraucht, insbesondere für gesetzwidrige
 der Kunde die Leistungen des Transaktionen, z.B. Betrug, Geldwäsche oft.
 der Kunde Falschangaben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind
 - der Kunde Mitarbeiter oder ICunden grob belästigt oder gefährdet
 die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme an bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht
 gegeben ist, weit z.B. das Konto durch lang umsatzlos geführt wird
 oder ein Jahr -nutzung vereinbaren
 nicht sichergestellt ist, daß das Institut die Kontoföhne,
 üblichen Begehe erhält
 der Kunde auch im übrigen die Vereinbarungen nicht einhält.

VAA.21413.6

nehmen, wonach Wirtschaftsminister Klemm (SPD) einen Vorstoß im Bundesrat unternehmen will, um dann noch einmal einen Gesetzentwurf über den Bundesrat einzubringen. Sind aber erstmal die Anträge von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS im Bundestag abgeschmiert, so wird es einer Bundesratsinitiative kaum anders ergehen. Weder die Zahl der Gesetzesinitiativen noch die Hartnäckigkeit ihres

Vorbringens scheint momentan positive Auswirkungen auf die Einsichtsfähigkeit der Regierungsparteien zu zeitigen. Es wird so sein, daß die Beratungspraxis die Situation weiter dokumentieren muß und die Folgen dieser Politik deutlicher und intensiver noch in die Öffentlichkeit getragen werden müssen.

Sparkassen organisation

»Kunden- und Verbraucherorientierung« im Positionspapier

Von Ass. jur. Bernadette Köper, Kassel

Anläßlich des Deutschen Sparkassentages in Hannover hat der Vorstand des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ein Positionspapier zur Kunden und Verbraucherorientierung verabschiedet. Grundsätzliche Leitlinien im Verhältnis zum Kunden (»Fairneß, Transparenz und Dialogbereitschaft«) sollen sich in konkreten Handlungsfeldern wiederfinden. Diese Handlungsfelder betreffen in der Diskussion stehende Themen wie ein Girokonto für jedermann, Bankgeschäfte mit Minderjährigen, Hilfe bei Überschuldung und Finanzierung der Schuldnerberatung.

Neben einigen neuen und interessanten Ansätzen werden auch althergebrachte Argumente wieder präsentiert.

Positiv hervorzuheben ist der Umstand, daß die Einrichtung eines Mindestkontos zumindest im Sparkassenbereich nun konkrete Gestalt annimmt, indem auch die notwendigen technischen Voraussetzungen in Angriff genommen werden. Auch die Forderung nach Bereitstellung eines Guthabekontos in der gesamten Kreditwirtschaft geht in die richtige Richtung, wobei allerdings nach wie vor die Freiwilligkeit einer solchen Leistung betont wird.

Der DSGVO behält sich ein Ablehnungsrecht in unzumutbaren Fällen vor und nennt hierzu Beispielsfälle, ohne aber deutlich zu machen, ob auch andere Ablehnungsgründe in Betracht kommen, so vor allem die in der ZKA-Empfehlung (siehe S. 26) als unzumutbar eingestuftten Gründe, insbesondere die Kontenpfändung. Das erweckt den Eindruck, die Sparkassenorganisation wolle sich immer noch ein Hintertürchen offen lassen. Erforderlich ist daher, daß ein abschließender Katalog mit konkret bezeichneten Ablehnungsgründen erstellt wird.

Nach wie vor windet sich die DSGVO, Bankgeschäften mit Minderjährigen den notwendigen Riegel vorzuschieben. Wieder einmal wird deutlich, daß vor allem das eigene Geschäftsinteresse im Vordergrund steht. Die für eine Kontoüberziehung beispielhaft genannten Zahlungsverpflichtungen (Miete, Strom) sind an den Haaren herbeigezogen und entsprechen wohl kaum denen eines typischen Jugendlichen. Die Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln ist ein ehrenwertes Ziel, beinhaltet aber keineswegs, dem Jugend-

liehen schon früh deutlich zu machen, daß er eben mit seinem Geld nicht auskommen muß.

Interessant und begrüßenswert sind die Vorschläge im Hinblick auf die neue Insolvenzordnung. Hier bleibt aber abzuwarten, inwieweit diese Angebote tatsächlich in die Tat umgesetzt werden.

Nicht ganz von der Hand zu weisen ist schließlich die Kritik der DSGVO hinsichtlich der einseitigen Kostenbeteiligung der Sparkassen an der Schuldnerberatung, auch wenn die Sparkassen aufgrund ihres öffentlichen Auftrages natürlich schon einer besonderen Verpflichtung unterliegen. Dennoch sollte auf eine Beteiligung der gesamten Kreditwirtschaft hingearbeitet werden. Hier wäre eine noch stärkere Intervention der Sparkassenorganisation sicher hilfreich.

Hier ein Auszug des Positionspapieres im Wortlaut:

1. Handlungsfeld: Girokonto für jedermann:

(...) Da die gesamte Kreditwirtschaft entscheidend dazu beigetragen hat, daß der bargeldlose Zahlungsverkehr heute unverzichtbar ist, setzt sich die Sparkassenorganisation dafür ein, daß die gesamte Kreditwirtschaft freiwillig ein Girokonto für jedermann anbietet. Aus Kosten- und Sicherheitsgründen sollten die Serviceleistungen eines solchen Kontos auf die notwendigen Grundfunktionen (Mindestkonto) beschränkt werden. Überziehungsmöglichkeiten und somit freiwillige Kreditierungen sollten ausgeschlossen werden. Dem Kunden können Nachteile entstehen, wenn Zahlungen mangels Deckung nicht ausgeführt werden. Für solche Nachteile darf jedoch nicht das Kreditinstitut in Regreß genommen werden.

Die Beschränkung auf das Mindestkonto erfordert im übrigen entsprechende technische Maßnahmen bei den Rechenzentren. Durch EDV-Steuerung wird sichergestellt, daß Überziehungen insbesondere durch Geldautomatenverfügungen im Off-Eine Fall ausgeschlossen sind. Auf der Basis bereits entwickelter Lösungsansätze kann ein solches Mindestkonto realisiert werden. Das Mindestkonto sollte für den Kunden möglichst preisgünstig sein. In unzumutbaren Fäl-

len (zum Beispiel Betrug, Tötlichkeiten gegen Mitarbeiter oder andere Kunden) muß auch weiterhin ein Ablehnungs- oder Kündigungsrecht bestehen. Zumutbar ist die Führung eines Girokontos auf Guthabenbasis aber auch dann, wenn der Kontoinhaber Negativmerkmale bei der Schufa aufweist. Auch für besondere Marktsegmente wie zum Beispiel die Minderjährigen bietet das Guthabenkonto einen Lösungsansatz. Da das Konto den Zugang zu allen anderen Bankdienstleistungen ermöglicht, könnte außerdem interessierten Kunden mit geringerer Kontonutzung ein solches Konto angeboten werden.

2. Handlungsfeld: Bankgeschäfte mit Minderjährigen

Bankgeschäfte auch mit Bürgern unter 18 Jahren stellen ein für die Zukunft bedeutsames Geschäftsfeld dar. Sparkassen haben ein Interesse daran, junge Kunden an sich zu binden. Dabei beachten die Institute die gesetzlichen Rahmenbedingungen und sind sich ihrer Verantwortung bewußt. In der Öffentlichkeit geäußerte Kritik am Verhalten der Kreditwirtschaft wird – soweit sie berechtigt ist – berücksichtigt. Grundsätzlich werden Konten von Minderjährigen nur mit der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter eröffnet, die auch bestimmen, in welchem Umfang der Jugendliche über das Konto verfügen darf. Kredite oder Überziehungen werden grundsätzlich nicht eingeräumt. Allerdings liegen nicht alle von der Verbraucherseite geäußerten Vorstellungen im Interesse der jugendlichen Kunden. So sollten zum Beispiel Kontoüberziehungen in engen Grenzen geduldet werden, die zur Begleichung von Versicherungen, Miete, Wasser-, Gas- und Stromrechnungen dienen. In solchen Fällen könnte eine Zurückweisung der entsprechenden Lastschrift dem minderjährigen Kontoinhaber erhebliche Nachteile bereiten.

Durch ein schrittweises Heranführen an Geldgeschäfte tragen Sparkassen dazu bei, Jugendliche zum eigenverantwortlichen Handeln in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu erziehen und auf die spätere Rolle im Wirtschaftsleben vorzubereiten. (...)

5. Handlungsfeld: Präventive Verbraucherinformation für junge Menschen und Erwachsene

So wie die Kreditinstitute bei der Vermögensanlage eine anleger- und anlagegerechte Beratung durchführen müssen, sollte auch zur Vermeidung der Überschuldung von Kreditnehmern eine Beratung stattfinden, in welchem Umfang die finanziellen Belastungen durch eine Kreditaufnahme für eine Familie tragbar ist. Die Beratung sollte dokumentiert werden. (...)

Ein wichtiger Schritt zur Vorbeugung von Überschuldung beginnt bereits mit der Erziehung: Schuldenprävention durch Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs mit Geld in Elternhaus und Schule. Sparkassen versuchen im Rahmen ihres Auftrags zur Wirtschaftserziehung, Schulen und Eltern bei dieser Erziehungsaufgabe zu unterstützen.

6. Handlungsfeld: Hilfe bei Überschuldung:

Neben den aufgezeigten Präventivmaßnahmen sieht die Sparkassenorganisation in Überschuldungsfällen folgende Ansatzpunkte für Hilfestellungen:

- Sparkassen benennen in den Fällen, in denen sie beteiligt sind, den Landratsämtern/Sozialämtern einen Mitarbeiter, der in Überschuldungssituationen Hilfestellung gibt. Auch sind Gesprächsangebote für Mitarbeiter von Schuldnerberatungsstellen denkbar, um die gegenseitigen Positionen zu klären und weitergehende Informationen auszutauschen.
- Aufgrund der neuen Insolvenzordnung entstehen durch die Erstellung von Schuldenbereinigungsplänen ab 1999 neue Aufgaben für Schuldnerberatungsstellen. In der schon jetzt anlaufenden Vorbereitungsphase kann die Sparkassenorganisation konzeptionelle Unterstützung bei der Entwicklung von Verfahren oder Mustern anbieten. Solche Vorarbeiten gewährleisten einen möglichst effizienten und kostengünstigen Ablauf der außergerichtlichen Entschuldungsverfahren.

Die Sparkassenorganisation tritt für eine Gemeinschaftsinitiative der deutschen Kreditwirtschaft ein, Elemente des ab 1999 geltenden gesetzlichen Entschuldungsverfahrens in Form von freiwilligen und individuellen Lösungen zur Restschuldbefreiung in geeigneten Fällen anzubieten. Dadurch könnte bereits im Vorfeld der anstehenden Reform überschuldeten Personen geholfen werden.

7. Handlungsfeld: Finanzierung der Schuldnerberatung:

Die bislang nur den Sparkassen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen auferlegte Verpflichtung zur Mitfinanzierung der Schuldnerberatung beizutragen, ist nicht systemgerecht. Grundsätzlich ist es nicht vertretbar, den geschädigten Gläubiger noch zusätzlich zum Kreditausfall mit Kosten des Sozialschutzes des Schuldners zu belasten. Dies gilt selbst dann, wenn wie verschiedentlich behauptet, die Überschuldung durch leichtfertige Kreditvergabe mitverursacht sein sollte. Zum einen ist letzteres zumindest bei Sparkassen die Ausnahme. Eine Analyse in Nordrhein-Westfalen hat ergeben, daß Sparkassen an Fällen, in denen eine Beratung durch Schuldnerberatungsstellen erforderlich wurde, mit lediglich vier bis fünf Prozent beteiligt waren. Ihr Marktanteil im Kreditgeschäft mit privaten Kunden liegt demgegenüber bei knapp 40 Prozent. Zum anderen wäre dies allenfalls ein »Verschulden gegen sich selbst« mit der Konsequenz des Kreditausfalls. Eine »moralische« Verpflichtung, daß der Geschädigte den hauptverantwortlichen Kreditnehmer noch zusätzlich finanziell unterstützen muß, ist damit jedoch nicht zu rechtfertigen. Den Sparkassen als einziger Kreditinstitutgruppe die Verpflichtung zur Geldleistung aufzuerlegen, zeugt außerdem von einem unzustreffenden Verständnis des öffentlichen Auftrags (obwohl die Verpflichtung teilweise damit begründet wird).

Die einseitige Kostenbeteiligung der Sparkassen an der Schuldnerberatung würde gegen das Verursacherprinzip verstoßen. Andere Kreditgeber, die in deutlich höherem Umfang für die Überschuldung privater Haushalte verantwortlich sind, können zumindest durch landesrechtliche Regelungen nicht zur Aufbringung der Kosten herangezogen werden. Ein im Zuge der Diskussion über die Insolvenzrechtsreform vom Bundesrat eingebrachter Antrag, die Kreditwirtschaft

bundesweit über einen Fonds zur Finanzierung der außergerichtlichen Schuldnerberatungstätigkeit zu verpflichten, hat bei Verabschiedung der Reform im Vermittlungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden. Ein neuerliches Aufgreifen sollte – wenn überhaupt – in jedem Fall nur unter Einbeziehung der gesamten Kreditwirtschaft und weiterer beteiligter Wirtschaftskreise ins Auge gefaßt werden.

Schuldnerberatung auf dem Weg zur Professionalisierung

– ein Bericht zur Fachtagung »Machen wir den Weg frei — Standort und Perspektiven in der Schuldnerberatung«

Von Dr. Claus Reis, Abteilung Fort- und Weiterbildung des Deutschen Vereins

1. Schuldnerberatung als Antwort auf die Überschuldung von Privathaushalten

Die Deutsche Bundesbank präsentiert in ihrem Monatsbericht vom April 1993 aufschlußreiche Daten zur längerfristigen Entwicklung der Konsumentenkredite und der Verschuldung der privaten Haushalte:

Das Gesamtvolumen der Konsumentenkredite, d.h. der Privatkredite, die ausschließlich zu Konsumzwecken aufgenommen werden, hat sich zwischen 1980 und 1990 von 131 Mrd. DM auf 260 Mrd. DM ungefähr verdoppelt;

die Verschuldung der Privathaushalte bezogen auf das verfügbare Einkommen hat vor allem in der zweiten Hälfte der 70er Jahre zugenommen und ist seitdem kontinuierlich auf 18% im Westen angestiegen.

Kein Zweifel: die Verschuldung der Privathaushalte boomt weiterhin, vermutlich (genaue Angaben fehlen) auf dem Fuße gefolgt von einem ebensolchen Aufschwung⁸ der Überschuldung.

Trotz der immer wieder festgestellten gesellschaftlichen Ursachen beider Phänomene wird mit der juristischen Form des Konsumentenkredits die Individualisierung des gesellschaftlichen Problems entscheidend vorangetrieben: der »souveräne Konsument« tritt als Rechtssubjekt auf und wird als solches zum individuellen Vertragspartner der Bank. Gegenstand des Kreditvertrags sind Leistung und Gegenleistung und soweit diese Relation kein krasses Mißverhältnis ausdrückt und der Vertrag hinreichende Transparenz aufweist, gibt es wenig Anlaß zur juristischen Beanstandung. Die ökonomischen und gesellschaftlichen Machtverhältnisse fallen üblicherweise aus der juristischen Betrachtung her-

aus – hieran ändert auch die Insolvenzordnung nichts. Hinzu kommt die im Alltagsbewußtsein der Gesellschaftsmitglieder verankerte Vorstellung der Eigenverantwortung für die je individuelle Lebensführung. Je höher aber der Wert dieser Eigenverantwortlichkeit angesetzt wird, umso größer die Bereitschaft, Überschuldete für ihr Scheitern verantwortlich zu machen, ihnen die »Schuld« für ihre Schulden zuzuschreiben.

Wenn es sich bei *einem* Kreditverhältnis aber nicht nur um ein individuelles, mit den Mitteln des Privatrechts abschließend regulierbares Verhältnis handelt, sondern gleichzeitig um ein zutiefst gesellschaftlich geprägtes, so stellt sich drängend die Frage nach einer angemessenen gesellschaftlichen Form der Problembearbeitung.

Obwohl die Einführung einer Versicherung gegen Kreditstörungen vor allem im Ausland immer wieder diskutiert wurde und wird, stand die Einführung dieser Form der kollektiven Bearbeitung eines sozialen Risikos zumindest in der Bundesrepublik niemals ernsthaft zur Debatte. In Deutschland hat sich – wie auch in anderen Industriestaaten – historisch ein spezifischer Modus der Bearbeitung sozialer Risiken herausgebildet, die von den traditionellen Zweigen der Sozialversicherung nicht erfaßt werden: Diese Risiken, die als nicht-normierbar, zwar letztlich sozial, aber dennoch individuell und damit vielfältig angesehen werden, fallen in der sozialpolitischen Arbeitsteilung in den Aufgabenbereich der »Fürsorge«, später der Sozialhilfe und der sozialen Arbeit.

Es waren – vor mehr als zehn Jahren – folgerichtig auch Sozialarbeiter, die als erste mit Überschuldungsproblemen ihrer Klienten konfrontiert wurden und nach adäquaten Handlungsstrategien suchten. Wie schon oft in der Geschichte der Sozialarbeit entwickelte sich somit der Kern eines

neuen Handlungsfeldes »pragmatisch«, von der Basis her. Dieser »konzeptionelle Kern« bestand zunächst in der – gegenüber anderen Beratungsfeldern – spezialisierten Bearbeitung der finanziellen und rechtlichen Verstrickungen ver- und überschuldeter Personen.

Unstrittig war für die »Pioniere« der Schuldnerberatung deren Verortung als Bestandteil der sozialen Arbeit, eine Auffassung, die aber erst gegen die Akzeptanzprobleme bei den Trägern der Sozial und Jugendhilfe und gegen eine in den ersten Jahren spürbaren Konkurrenz der Verbraucherberatung und der Anwaltschaft durchgesetzt werden mußte. Trotz der seitherigen, mehr als zehn Jahre anhaltenden »Erfolgsgeschichte« der Schuldnerberatung kamen zwei in Fachkreisen angesehene Praktiker kürzlich zu folgendem Urteil: »Schuldnerberatung ist ein Feld der sozialen Arbeit, das auch nach 17 Jahren noch keine klaren Konturen zeigt« (Eham/luber 1994, S.20). Ihr Beitrag gibt einige Hinweise darauf, daß sich diese Unklarheit der Konturen vor allem der Zwitterposition der Schuldnerberatung zwischen Finanzberatung und sozialer Hilfe verdankt. Denn Gegenstand der Beratung sind einerseits die finanziellen Verstrickungen, in denen sich das Haushaltsbudget des Schuldners bewegt, die aufzulösen aber vom Berater häufig als »Oberflächenbehandlung« angesehen wird, andererseits die Verstrickungen, in denen sich der Schuldner selbst befindet: seine Beziehungen, seine Bedürfnisse etc., die ihn nicht selten erst in eine finanziell prekäre Situation geführt haben.

Diese Zwitterposition wirft eine Reihe von Fragen auf, die immer wieder für Diskussions- und Zündstoff sorgten und sorgen. Gleichzeitig verschärft sich das Klima im Sozialbereich, geraten die Kostenträger immer stärker unter finanziellen Druck, den sie an die sozialen Dienste und eben auch die Schuldnerberatung weitergeben.

2. Die Fachtagung »Machen wir den Weg frei!«

Somit schien eine Fachtagung überfällig, die verbands- und trägerübergreifend Fachdiskurse bündeln und neue Diskussionsstränge eröffnen würde. Sie sollte einer Standortbestimmung dienen und fand dann auch mit diesem (Unter)Titel im Januar 1995 im Haus des Deutschen Vereins in Frankfurt statt. Veranstalter waren der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der EKD, die BAG-Schuldnerberatung, der Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen und das Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte des Deutschen Vereins.

Zentrale Themenstränge der dreitägigen Veranstaltung, zu der insgesamt 90 Teilnehmer und Referenten eingeladen wurden, waren:

- die gesellschaftliche und ökonomische Funktion der Schuldnerberatung im Sozialleistungssystem der Bundesrepublik;
- die professionelle Identität der Schuldnerberatung zwischen Schuldenregulierung und »Beratung«;
- die institutionelle Einbindung und Ausgestaltung der Schuldnerberatung sowie Fragen der Finanzierung;

die Vernetzung der Angebote auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
die Möglichkeiten politischer Einflußnahme;
die Auswirkungen der Insolvenzordnung auf die Schuldnerberatung.

Diese Themenstränge wurden in elf Arbeitsgruppen sowie zwei zentralen Referaten behandelt. Die folgende Darstellung der wichtigsten Ergebnisse folgt allerdings nicht der Systematik der Arbeitsgruppen, sondern orientiert sich an den genannten Themen.

Erfreulich an der Tagung war das rege Interesse bereits im Vorfeld und die dementsprechend zahlenmäßig starke und inhaltlich sehr engagierte und anregende Beteiligung der Fachbasis. Bedauerlich war allerdings, daß zwar von den freien Trägern der Wohlfahrtspflege (soweit sie im Feld der Schuldnerberatung tätig sind) auch Vertreter der Funktionärebene anwesend waren, das entsprechende Pendant von seiten der öffentlichen Träger aber fehlte. So wurden Diskussionen über das Verhältnis zwischen Funktionärebene und Fachbasis, die natürlich nicht ausblieben, nur im Hinblick auf die freien Träger geführt.

2.1. Die gesellschaftliche und ökonomische Funktion der Schuldnerberatung im Sozialleistungssystem der Bundesrepublik

Mit diesem Thema setzte sich eine Arbeitsgruppe explizit auseinander, zwei weitere Arbeitsgruppen bearbeiteten thematische Akzente. Die Arbeitsgruppe »Funktion von Schuldnerberatung im gesellschaftlichen und ökonomischen System der Bundesrepublik Deutschland« gelangte dabei zu folgenden Ergebnissen:

1. Schuldnerberatung hat eine ambivalente Bedeutung für die Privatgläubiger. Sie können ihre Forderungen meist effizient eintreiben und haben von der Schuldnerberatung nur dann einen wirtschaftlichen Vorteil, wenn diese als »Softinkasso« wirkt, d.h. dabei hilft, noch Forderungen zu realisieren, die ansonsten abgeschrieben werden müßten. Der geringe Vorteil für die Gläubiger wirkt sich in Akzeptanzproblemen der Schuldnerberatung aus.

2. Eine durchweg positive Funktion hat Schuldnerberatung für die Klienten. Sie werden als Wirtschaftssubjekte gestützt und erfahren auch eine psychosoziale Stabilisierung. Eine für die Zukunft wichtige Frage ist, ob die vielerorts beobachtete Veränderung der Klientel in der Form, daß mehr mittelständische Schuldner Schuldnerberatungsstellen aufsuchen, Beratungsinhalte und Finanzierungsformen unberührt lassen wird.

3. Für die Träger der Schuldnerberatung ist deren Funktion von der jeweiligen Interessenlage und weltanschaulichen Orientierung der Träger abhängig. Als bedrohlich wird die Interessenlage »Kostensparnis« für kommunale Beratungsstellen eingeschätzt.

Insgesamt scheint die Funktionsbestimmung »im Fluß« zu sein, abhängig von der Struktur der Klientel, den Interessenlagen der Träger, den Entwicklungen im Bereich der Finanz-

dienstleistungen und den Finanzierungsmöglichkeiten. Auswirkungen haben die Funktionsveränderungen auf das professionelle Selbstverständnis einerseits und Form und Perspektiven der Finanzierung andererseits.

Mit Fragen der Funktion von Schuldnerberatung beschäftigte sich auch die Arbeitsgruppe »Schuldnerberatung – eine Dienstleistung: wer profitiert davon?« Hier wurde darauf hingewiesen, daß Schuldnerberatung in mehrfacher Weise zur »Stabilisierung« der Schuldner beiträgt: Gläubiger finden verlässliche Ansprechpartner, Erwerbsbiographien werden aufrechterhalten, was neben den Schuldnern auch den Arbeitgebern und dem Staat sowie den Sozialversicherungsträgern dient. Hier stellt sich dann die Frage, ob diejenigen, die den Nutzen haben, nicht auch mitfinanzieren sollten. Diese Frage, die durch die Formulierung des Arbeitsgruppenthemas nahegelegt wurde, konnte nur in Konturen beantwortet werden. Denn einerseits ist fraglich, ob und wie sich der »Nutzen« konkret nachweisen läßt (das übliche Mittel des Tätigkeitsnachweises, die Darstellung von Fallzahlen, ist hier offenkundig ungeeignet: als nachgefragte »Dienstleistung« kann Schuldnerberatung aber nur dann fungieren, wenn sie ihren konkreten Nutzen nachweisen kann), weiterhin bestehen grundsätzliche Zweifel, ob die Anbieter von Finanzdienstleistungen durch die übliche Formen der Beitreibung rückständiger Zahlungen nicht mehr profitieren als durch Schuldnerberatung, ihre Bereitschaft, für die Dienstleistung »Schuldnerberatung« zu zahlen, also nicht eher gering zu veranschlagen sei.

Intensiv setzte sich die Arbeitsgruppe mit dem Begriff der Dienstleistung auseinander, der ambivalent eingeschätzt wurde: er könne dazu dienen, vorhandene (teilweise auch versteckte) Leistungs- und Nutzenbeziehungen zu »klären«, stehe aber unter dem Verdacht, die aktuellen, durch kommunale Finanznot von außen an die soziale Arbeit herangebrachten Tendenzen zur Quantifizierung qualitativer Beziehungen zu befördern.

Diese Thematik wurde auch in der Arbeitsgruppe »Berufside ntität. Der Klient als Kunde« ausführlich diskutiert. Ausgehend von der Feststellung, daß an der »Schnittstelle« Schuldnerberatung zwei Berufssparten und vielleicht auch Berufsauffassungen aufeinandertreffen, nämlich Sozialarbeiter und Kaufleute/Rechtsanwälte, wurde die Frage nach den Zielen und grundsätzlichen Orientierungen der Berater aufgeworfen. Dabei stand die These im Zentrum, daß sich Sozialarbeiter auf ihre originäre Berufsidentität und Fachkompetenz konzentrieren und nicht anderen Berufsgruppen »nacheifern« sollten. Eine Konzeption von Schuldnerberatung als (bezahlte) »Dienstleistung« stieß deshalb auch auf Skepsis, da zu befürchten sei, daß sowohl Gläubiger wie Arbeitgeber über dieses Instrument Ziele durchsetzen könnten, die denen der Klienten und der Schuldnerberater entgegen gesetzt sind

In allen drei Gruppen wurde deutlich, daß die aktuelle Diskussion um das Verhältnis von Ökonomie und Sozialarbeit auch die Schuldnerberatung erfaßt hat. Die Orientierung an ökonomischem Denken stößt auf erhebliche Skepsis, wird

sie doch verknüpft mit der Vorstellung unangemessener Quantifizierung und Leistungsmessung sowie sachfremder Beeinflussung der Tätigkeitsinhalte (letztlich auch der Überlagerung von fachlichen Zielsetzungen durch eine zu starke Mitsprache der Gläubigerseite). Zukünftig wird aber zu beachten sein, ob tatsächlich eine Veränderung der Klientel eintritt, die verschiedentlich bereits beschrieben wird (Zunahme der Ratsuchenden mit Hypotheken- bzw. Geschäftsschulden). Eine solche Veränderung könnte einerseits die inhaltlichen Schwerpunkte tangieren, zum anderen aber auch die Frage der Finanzierungsmodi neu stellen (s.u.).

2.2. Die professionelle Identität der Schuldnerberatung zwischen Schuldenregulierung und »Beratung«

Die genannte »Schnittstellen«-Position bleibt nicht ohne Rückwirkung auf die Inhalte der Schuldnerberatung und damit auch die grundsätzlichen methodischen Orientierungen.

Eine Arbeitsgruppe setzte sich explizit mit der Frage »Gibt es eine spezifische Beratungsmethodik in der Schuldnerberatung« auseinander und formulierte dabei Anforderungen an die Methodik von Beratung. Wichtig sei es insbesondere, Motivation zur Mitarbeit zu schaffen bzw. zu erhalten, die besondere Lebenswelt überschuldeter Menschen zu berücksichtigen und unangemessene Erwartungen sowohl der Ratsuchenden wie »Dritter« zu identifizieren und zurückzuweisen. Zur Auswahl hierfür geeigneter Methoden sollten vorliegende Erfahrungen gesammelt, systematisiert und bewertet werden. Ziel müsse sein, eine Beratungsmethodik zu entwickeln, die in Aus- und Fortbildung einfließen sollte. Ein Weg zur Realisierung bestünde in der Erstellung eines [Evaluierungskonzeptes](#). um Methoden miteinander vergleichbar zu machen.

Um die spezifischen Inhalte von Schuldnerberatung ging es auch in der Arbeitsgruppe, die die Frage zu beantworten versuchte: »sind Mindeststandards in der Schuldnerberatung nötig?«

Diese Frage wurde als rhetorische Frage aufgefaßt, denn die Teilnehmer waren sich einig darüber, daß die Entwicklung von Mindeststandards ein wichtiger Schritt hin zur Professionalisierung sei. So sei es wichtig, überverbandlich an Kriterien zu arbeiten, die es erlauben, Schuldnerberatung von anderen Angeboten innerhalb wie außerhalb der sozialen Arbeit abzugrenzen. Allerdings wurde dann in der Diskussion als kritischer Einwand formuliert, daß die Festlegung von Mindeststandards nicht zum Autonomieverlust der Berater führen dürfe. Deren Freiheit zur Schwerpunktsetzung unabhängig von Trägerinteressen bilde einen wesentlichen Bestandteil der Berufsmotivation.

Deutlich wurde in diesen beiden Arbeitsgruppen, daß sich die Schuldnerberatung⁸ an der Schwelle zur Professionalisierung befindet, sich aber (noch) schwertot, ihr professionelles »proprium« (Identität Anm.d.Red.) zu formulieren. Angesichts der doppelten Bedrohung des Handlungsfeldes durch

die »Auflösung« der inhaltlichen Spezifika von Schuldnerberatung in die Allzuständigkeit eines Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) einerseits, die reduzierende Abspaltung der Schuldenregulierung⁸ in der Figur des Treuhänders im Kontext der Insolvenzordnung andererseits, steht die Schuldnerberatung aber unter einem enormen Druck zur Klärung und institutionellen Durchsetzung ihres professionellen Profils. Einen Beitrag hierzu leisteten Hans Ebli und Ulf Groth in ihren beiden, eng miteinander verflochtenen Referaten, die sich mit den Inhalten der Professionalität beschäftigten.

Hans Ebli lehnte sich in seinem Referat »Zur Professionalität in der Schuldnerberatung« an die sozialwissenschaftliche Professionalitätsdiskussion und insbesondere die im Anschluß an den Soziologen Oevermann formulierten Überlegungen zur Unterscheidung von »Professionalität« und (technokratischem) »Expertentum« an.

Hieraus gewinnt Ebli die Denkfigur der »stellvertretenden Deutung« und das Postulat der Respektierung der Autonomie der Lebenspraxis als Kriterien, an denen er die Professionalisierbarkeit der Schuldnerberatung mißt. Dann rekonstruiert er die innere Strukturlogik professionellen Handelns, die darin besteht theoretisches Wissen mit hermeneutisch ausgerichteter »Fallverstehen« zu verbinden, und gewinnt damit einen Maßstab zur differenzierenden Beurteilung von konzeptionellen Ansätzen innerhalb der Schuldnerberatung. Denn obwohl unstrittig ist, daß in der Schuldnerberatung »beraten« wird, besteht in der Praxis Unklarheit über die Beratungsinhalte wie die Abgrenzung eines professionsspezifischen Beratungsfeldes.

Ebli übernimmt zur Klärung dieser Frage die von Enno Schmitz vorgetragene Unterscheidung zwischen Beratung, Therapie und Bildung: Während Bildung sich darüber bestimmt, den Wissenshorizont der »Klienten« und dadurch deren allgemeine Handlungskompetenz zu erweitern und Therapie auf Persönlichkeitsveränderung abzielt, ist der Inhalt von Beratung dadurch definierbar, daß sie dem Ratsuchenden dabei hilft, sich mit konkreten gesellschaftlichen Handlungsanforderungen auseinanderzusetzen und diese vor dem Hintergrund eigener Handlungsautonomie in das subjektive Lebenskonzept zu integrieren. Sie schlägt also die Brücke zwischen individuell auftretendem Problem und dessen gesellschaftlicher Einbettung und Verursachung. Das konstitutive Moment dieser Beratung, die somit strukturell »stellvertretende Deutung« ist, besteht in der Respektierung der autonomen Lebenspraxis der Klienten. Diese Differenzierung dient auch als Kriterium zur praktischen Unterscheidung von Handlungsformen innerhalb des weiten Feldes der Schuldnerberatung: Schuldnerberatung als »Wissensvermittlung«, Schuldnerberatung als »Beratung« und Schuldnerberatung im Grenzbereich zur »Therapie«.

Hier schließt Ebli an die während der Tagung immer wieder angesprochene Veränderung bzw. Erweiterung der Zielgruppen der Schuldnerberatung an, denn unterschiedliche Zielgruppen machen eine entsprechend unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung von »Schuldnerberatung« erforderlich.

Diesen Gedanken griff im zweiten Referat Ulf Groth auf, indem er unter dem Titel »strukturelle Rahmenbedingungen professioneller Schuldnerberatung« Gegenstandsbereiche und inhaltliche Ausrichtungen im Feld der Schuldnerberatung systematisch ordnete und differenziert zueinander in Bezug setzte. Den von Hans Ebli inhaltlich mit »Beratung« (bzw. im Grenzbereich als »Therapie«) bezeichneten Handlungsinhalt, der deutliche Bezüge zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik aufweist, umschreibt Groth als »Wirtschaftssozialarbeit«. Diese kann prinzipiell nur auf der freiwilligen Mitarbeit der Schuldner beruhen und muß frei von institutionellen Vorgaben sein. Diese Wirtschaftssozialarbeit ist somit »Sozialarbeit« im klassischen Sinne, gleichzeitig aber als solche eine Dienstleistung, die sich auch an die Gläubiger richtet, weshalb Groth offen über eine Gläubigermitfinanzierung nachdenkt.

Jenseits dieser Wirtschaftssozialarbeit ist die im engeren Sinne »monetäre Schuldnerberatung« angesiedelt, die den von Ebli formulierten »Bildungsteil« stärker akzentuiert, d.h. Schuldner Orientierungen und Hilfestellungen vermittelt, sich im Dschungel ihrer finanziellen Verstrickungen wieder zurechtzufinden.

Beides, Wirtschaftssozialarbeit und monetäre Schuldnerberatung, sind Bestandteile von Schuldnerberatung, die sich allerdings von ihrer Handlungslogik und von den Anforderungen an die Berater her unterscheiden. Ob mit dieser Unterscheidung auch eine analoge Unterscheidung von Zielgruppen vorgenommen werden kann, wurde kontrovers diskutiert.

Beide Referate stellen wichtige Gedanken bereit, an denen sich zukünftig die Diskussion um die Professionalität der Schuldnerberatung abarbeiten muß.

Die Klärung der Handlungslogik und der jeweiligen Anforderungen wird auch Konsequenzen haben für die zukünftige Aus-, Fort- und Weiterbildung, die am »Berufsbild« Schuldnerberatung ausgerichtet ist. Mit dieser Frage setzte sich eine Arbeitsgruppe auseinander, in der deutlich formuliert wurde, daß die Dienstleistung Schuldnerberatung eine allgemein akzeptierte und standardisierte Aus-, Fort- und Weiterbildung benötigt, die der fortschreitenden und zur Differenzierung zwingenden Bedarfsentwicklung Rechnung trägt. Eckpfeiler sind auch hier Vermittlung von Fähigkeiten, die Handlungskompetenz der Ratsuchenden zu stärken, und gleichzeitig von Wissen, das es den Beratern (und in der Folge den Klienten) erlaubt, sich im komplexen Bereich der Finanzdienstleistungen sachkundig zu bewegen.

Erforderlich sind hierfür aber eine verbands- und trägerübergreifende Formulierung der Qualifikationsinhalte und -formen und entsprechende Bestrebungen, diese curricular zu institutionalisieren. Als wichtiger Bestandteil eines solchen »Gesamtc curriculums« werden berufsbegleitende Weiterbildungsangebote angesehen, die anerkannte Zusatzqualifikationen vermitteln, ein (Fern?)Ziel stellen eigene Studiengänge an Universität oder Fachhochschule dar.

2.3. Die institutionelle Einbindung und Ausgestaltung der Schuldnerberatung sowie Fragen der Finanzierung

Die Diskussion um die (zukünftige) Professionalisierung der Schuldnerberatung setzt die Auseinandersetzung mit der (bestehenden) institutionellen Einbindung und den entsprechenden Entwicklungsperspektiven voraus. Mit diesem Themenkomplex beschäftigten sich deshalb mehrere Arbeitsgruppen.

In der Arbeitsgruppe »welche Infrastruktur benötigt Schuldnerberatung« wurde das Thema der »Standards« erneut aufgegriffen, diesmal von der Seite der Anforderungen an Ausstattung und notwendige konzeptionelle Ausrichtung.

Als wichtigste Qualitätsanforderungen wurden dabei formuliert: interdisziplinäre Zusammensetzung von Schuldnerberatungsteams bzw. Aufbau eines Netzes kompetenter Kooperationspartner, Gewährleistung fachspezifisch ausgerichteter Ausbildung, Ausbau von Fortbildungsangeboten, die aktuell (noch) die grundlegende Ausbildung ersetzen, aber auch eigenständigen Wert angesichts eines sich beständig wandelnden Handlungsfeldes haben sowie innerinstitutionelle Aufgabenbeschreibungen, die die Anerkennung der Eigenständigkeit des Handlungsfeldes verfolgen. Ziel sollte sein, ein flächendeckendes Angebot an Schuldnerberatung aufzubauen und aufrechtzuerhalten, das kein gewerblich bzw. freiberuflich vorgehaltenes Angebot sein kann, sondern in öffentlicher oder freier Trägerschaft organisiert sein muß. Dabei sollte dieses Angebot mehr umfassen als »Beratung« oder Regulierung, sondern präventiv ausgerichtet sein, z.B. mit Bildungsangeboten vernetzt werden. Als ein wichtiger Bestandteil der »Infrastruktur« wird dabei auch die Statistik angesehen, die eine Evaluation des Angebots erst ermöglicht. Mit Möglichkeiten und Widersprüchen dieser Evaluation setzte sich die Arbeitsgruppe »Ist Schuldnerberatung meßbar« auseinander.

Die Frage der Meßbarkeit von Schuldnerberatung ist eng verknüpft mit der Frage nach den Kriterien und Standards der Schuldnerberatung, denn nur inhaltlich oder formal Vergleichbares kann gemessen und verglichen werden. Im Zentrum der Diskussion dieser Arbeitsgruppe standen deshalb sehr schnell die »Erfolgskriterien«, d.h. die Effektivität der Schuldnerberatung. Erwartungsgemäß sehen diese aus der jeweiligen Perspektive der beteiligten Akteure höchst unterschiedlich aus: Aus der Sicht der Berater kann sich »Erfolg« am Ergebnis (erfolgreiche Regulierung, keine Neuverschuldung, Erlernen selbstverantwortlichen Handelns, positives Feedback) oder am Prozeß (keine Problemverlagerung, geglückte »Überweisung« an zuständige Stellen, Ratsuchende helfen sich nach Kurzberatung selbst) festmachen. Während Ergebnisse operationalisierbar sind, fehlen Kriterien für prozeßorientierten »Erfolg« bisher weitgehend. Hier müßte auf Diskussionen und Ergebnisse aus anderen Handlungsfeldern der sozialen Arbeit zurückgegriffen werden. Dies erscheint umso dringender, als aus der Sicht der Kostenträger »Erfolge« nach weitaus schlichteren Kriterien

beurteilt werden, die jedoch nicht unbedingt sachangemessen sind: Herausfallen aus dem Leistungsbezug (Sozialhilfe), Prestigegegewinn des Trägers oder einfach die Fallzahl. Gerade über den Vergleich von Fallzahlen, einem zwar wenig aussagekräftigen, aber dennoch gerne genutzten »Auskunftsmittel« über die Effektivität sozialer Arbeit, wird erheblicher Konkurrenzdruck geschaffen, der zukünftig vermutlich zunehmen dürfte, je stärker die Schuldnerberatung vom Kostendruck der Träger erfaßt wird.

Damit ist das Thema Finanzierung angeschnitten, das immer wieder angesprochen und in der Arbeitsgruppe »Finanzierungsmodell für die Schuldnerberatung« explizit bearbeitet wurde.

Dort wurden unterschiedliche Finanzierungswege teilweise kontrovers diskutiert:

meistverbreitet ist, mit unterschiedlichen lokalen Ausprägungen, die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen freier Träger durch allgemeine Finanzzuwendungen des öffentlichen Trägers. Durch entsprechende Vereinbarungen kann diese Finanzierung zumindest temporär abgesichert werden;

über den § 17 BSHG stellt sich neuerdings die Möglichkeit einzelfallorientierter Abrechnungen analog zur Berechnung von Pflegesätzen. Da die Rechtsstellung des Ratsuchenden allerdings nicht besonders stark ausgeprägt ist, steht dieser Finanzierungsweg erst »am Anfang«;

über die Sparkassengesetze der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird die Diskussion um die Mitbeteiligung⁸ der Gläubigerseite an der Finanzierung von Schuldnerberatung aktualisiert – unter dem Vorbehalt, daß damit kein Abhängigkeitsverhältnis konstituiert werden darf;

je stärker eine neue Klientel Schuldnerberatung nachfragt, umso mehr kann über Kostenbeiträge der Ratsuchenden nachgedacht werden.

Bereits diese Aufstellung zeigt, daß in puncto Finanzierung erheblicher Diskussions- und Handlungsbedarf bestand und weiterhin besteht, zumal die Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente in die soziale Arbeit in den nächsten Jahren das Verhältnis zwischen Leistungs- und Kostenträger auch im Bereich der Schuldnerberatung erheblich dynamisieren dürfte.

2.4. Die Vernetzung der Angebote auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene

Eine Arbeitsgruppe widmete sich dem Thema »Vernetzung der Schuldnerberatung in der Bundesrepublik«, eine weitere der »Schuldnerberatung im europäischen Kontext«. Der Bericht der Arbeitsgruppe »Vernetzung« zeigte dabei deutlich, daß auch 1995 eine deutliche Diskrepanz besteht zwischen den von den Praktikern der Schuldnerberatung eingeforderten trägerübergreifenden Aktivitäten (Bündelung der Kräfte zur fachpolitischen Einflußnahme, Erarbeitung von

Mindeststandards, von Fort- und Weiterbildungscurricula, von Finanzierungsmodellen) und der Realität der teilweise konkurrenzgeprägte Vielzahl von Partialvernetzungen oder gar »Alleingängen«. Die in der Vergangenheit teilweise erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Zusammenschlüssen scheint weiterhin labil zu sein, was auch damit zusammenhängt, wie bei den einzelnen Trägern der Arbeitsbereich Schuldnerberatung organisiert ist. Grundsätzlich ist neben einer eher formalen Differenzierung der Vernetzungsebenen (regionale Arbeitskreise, Landesarbeitsgemeinschaften, Bundesarbeitsgemeinschaft) die Frage offen, auf welche Weise und mit welchen Interessen die Träger kooperieren: Da es nicht bei allen Verbänden (und schon gar nicht auf der kommunalen Seite) »Koordinatoren« mit Handlungskompetenz gibt, scheint die in der Vergangenheit gewählte und teilweise erfolgreiche Form der »themenbezogenen Kooperationsprojekte auf Zeit« aktuell ein gangbarer Weg der Zusammenarbeit zu sein. Offen ist dabei weiterhin, wie die kommunale Seite systematisch einbezogen werden kann. Ob mit dieser Lösung den Ansprüchen der Fachbasis Genüge getan wird, ist allerdings eine andere Frage.

Bei aller Forderung nach konzertiertem Handeln muß allerdings der Vorteil der Pluralität, ein breiteres Meinungsspektrum abzudecken, abgewogen werden. Auch dies wäre ein Argument für eher lose Formen der Verkopplung und Vernetzung, darf aber nicht als Aufforderung zur Beliebigkeit mißverstanden werden.

An der Tagung nahmen neben dem Gros deutscher Teilnehmer einige wenige Schuldnerberater aus dem benachbarten Ausland (Luxemburg, Österreich) teil. Dies ist angesichts des im Rahmen der EU zunehmenden »grenzüberschreitenden« Kreditverkehrs ein gutes Zeichen. Die Komplexität von Schuldenregulierungen, die über nationale Rechtsordnungen hinausreichen, stellt an die Schuldnerberater derart hohe Anforderungen, daß die fallbezogene und fallübergreifende Kooperation zukünftig zunehmen sollte. Erfreulich ist deshalb, daß sich auf europäischer Ebene eine Arbeitsgruppe »Consumer Debt Net (CDN)« aus Vertretern verschiedener europäischer Schuldnerberatungsstellen gebildet hat – mit dem Ziel des Aufbaus einer Lobby in Brüssel, die in der Lage ist, bei den europäischen Institutionen die Ansprüche der Schuldner(beratung) geltend zu machen. Angesichts der aktuellen Situation in der Bundesrepublik bleibt allerdings offen, wie hier der Anspruch von CDN umgesetzt werden kann, einen Zusammenschluß legitimer nationaler »Dachorganisationen« zu realisieren.

2.5. Die Möglichkeiten politischer Einflußnahme und die Auswirkungen der Insolvenzordnung auf die Schuldnerberatung

Die Möglichkeiten politischer Einflußnahme wurden in acht Punkten zusammengefaßt:

– Grundlegende Voraussetzung ist eine inhaltliche und

konzeptionelle Aussage zu den Themen, die beeinflußt werden sollen;

- hierzu müssen nachvollziehbare »medienwirksame« Grundaussagen ibnliniert werden;
- eine Schlüsselrolle kommt dabei der Vermittlung von Alltagserfahrungen gegenüber den politischen Adressaten zu, die häufig von der Lebenswirklichkeit der Nicht-Politiker entfernt sind;
- Adressaten sind nicht nur die aus Medien bekannten Persönlichkeiten, sondern gerade auch die im »Stillen« wirkenden Akteure in der Ministerialbürokratie, die an den entscheidenden Vorlagen arbeiten;
- der Faktor »Zeit« spielt eine große Rolle: effektive Einflußnahme muß frühzeitig erfolgen; die Medien spielen eine Schlüsselrolle: nur medienwirksame Themen sind für Mandatsträger politisch relevant;
- als Anforderungen an die Schuldnerberatung ergeben sich hieraus: Professionalität im Aufbau von Strukturen sowie die Existenz kompetenter Ansprechpartner auf den verschiedenen politischen Ebenen; Entwicklung von Konzeptionen zu den Themen, die aufgegriffen werden sollen; beständige Rückkopplung zwischen Funktionärebene und Fachbasis, um die »Problemnähe« zu wahren; diese Regeln gelten für die politische Einflußnahme auf allen Ebenen (Kommune, Land, Bund).

Da zu verschiedenen Sachthemen Differenzen zwischen Fachbasis und den Trägerverbänden auftreten können, erscheint die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, die Anliegen bündeln, als ein wichtiger Schritt. Allerdings stellen sich hier die o.g. Probleme, da die kooperationshemmenden Konkurrenzen nicht selten »traditionelle« Konkurrenzen zwischen einzelnen Trägern abbilden.

Das »Recht auf ein Girokonto« und die Insolvenzordnung stellen zwei Themen dar, zu denen aktuell politische Einflußnahme gefordert ist. Die bereits genannte Idee von »Projektgruppen« sollte hier realisiert werden, wobei vor allem der Umgang mit der Insolvenzordnung zum Prüfstein der verbands- und trägerübergreifenden Kooperation werden könnte.

Denn die von der Arbeitsgruppe »Neue Herausforderung für die Schuldnerberatung durch die Insolvenzrechtsreform« vorgetragene These, daß die Tätigkeit des Treuhänders im Rahmen der neuen Insolvenzordnung mit der Tätigkeit einer Schuldnerberatungsstelle unvereinbar sei, wurde immer wieder bestätigt, eine Abgrenzung erscheint somit eindeutig auf breiten Konsens zu stoßen. Allerdings ist zu befürchten, daß die mit der Treuhänderschaft verbundenen finanziellen Gratifikationen den einen oder anderen Träger bewegen könnten, diese Fachposition in den Hintergrund zu rücken. Hier gilt es deshalb, rechtzeitig klare Vereinbarungen zu schließen, die einem Abbröckeln loser Koalitionen angesichts des »Lockrufs des Geldes« entgegenwirken könnten.

3. Schlußbemerkung

Insgesamt kann die Tagung als Erfolg gewertet werden, einmal bereits durch die schlichte Tatsache ihres Zustandekommens als von verschiedenen Organisationen vorbereitete, getragene und durchgeführte Gemeinschaftsveranstaltung. Aber auch die Diskussion in den Arbeitsgruppen und in den Plenumsveranstaltungen überzeugte durch ihr teilweise

hohes Niveau. Sie zeigte einige Problemkreise deutlich auf, mit der die Schuldnerberatung aktuell konfrontiert ist. Allerdings gilt es, den Impuls der Veranstaltung zu nutzen und in eine verstärkte Kooperation der Träger sowie in weitere Fachveranstaltungen umzusetzen, die die genannten Themenbereiche (insbesondere die Inhalte von Beratung, die Konturen des »Berufsbildes« und die Frage der Finanzierung sowie der Insolvenzordnung) konkret fortführen.

berichte

Jahresarbeitstagung | 1995

Berichte aus den Arbeitsgruppen

Bislang konnte noch jede Jahresarbeitstagung einen neuen Teilnehmerrekord verzeichnen. In 1995 waren es knapp 90. Die damit verbundenen organisatorischen Anforderungen an die Geschäftsstelle sind erheblich gewachsen. Das ist die eine Seite. Die andere Seite ist die, daß wir froh sind, daß diese Tagung mehr und mehr als zentrales Treffen der Beratungspraxis verstanden und angenommen wird. Bemerkenswert war auch, daß immerhin noch über 70 Kolleginnen und Kollegen auch an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, fast doppelt soviel wie in den vergangenen Jahren. Es lag sicher nicht allein an den Themen der beiden zusammengefaßten Veranstaltungen, sondern auch an dem Konzept, beide Veranstaltungen miteinander zu verbinden. Tagungen sind natürlich nie für alle erreichbar, oft schon allein weil der Termin nicht paßt. Wie in jedem Jahr machen wir die Berichte aus den Arbeitsgruppen deswegen im BAG-*ie* allen Interessierten zugänglich.

AG 1 (Untergruppe b)

Berichterstatter: KA Helmut Achenbach, Kassel

- I) Verhalten der Banken
- II) Umgang mit geforderten Selbstauskünften
- III) Verhalten der öffentlichen Gläubiger

Diese drei behandlungsbedürftigen Punkte waren Ergebnis der Diskussion der gesamten Arbeitsgruppe 1 am 07.04.1995. Sie wurden in der Untergruppe 1 b wie folgt behandelt:

Zu Punkt I:

In der Diskussion schälte sich alsbald die Dringlichkeit einer Behandlung der Kontenpfändung heraus. Die damit im

Zusammenhang stehenden Probleme, wie Kenntnis des Schuldners von der Schutzmöglichkeit des § 850 k ZPO, Antragsersfordernis nach dieser Vorschrift, Wiederholung dieses Antrags nach jeder Lohnzahlung, Totalsperre des Kontos, wurden als Anlaß genommen, eine konkrete politische Forderung zu formulieren, um diesen Auswüchsen wirksam zu begegnen. Die Diskussion um diese politische Forderung war geprägt von zwei gegensätzlichen Standpunkten: totale Abschaffung der Möglichkeit einer Kontenpfändung bzw. Verbesserung der Schutzmöglichkeiten des Schuldners. Gegen die totale Abschaffung der Kontenpfändung wurde eingewandt, daß auch die Interessen derjenigen Gläubiger beachtet werden müssen, die ein schützenswertes Interesse an der Kontenpfändung haben (Bsp. Unterhaltsgläubiger). Dagegen wurde auch eingewandt, daß das Verbot der Kontenpfändung möglichen betrügerischen Transaktionen von Schuldnern Vorschub leisten kann.

Das Ergebnis der Diskussion war folgende Forderung:

»Die Kontenpfändung kann und soll generell nicht aufgehoben werden (Stichwort: Unterhaltsgläubiger), aber die Auswirkungen dieser Kontenpfändung sollten durch folgende Maßnahmen abgemildert werden:

- 1) Hinweispflicht der Banken auf gesetzliche Schutzvorschriften (wie Antrag nach § 85k ZPO, Möglichkeit nach § 55 SGB).
- 2) Ausdrücklicher Hinweis der Banken auf die örtlich zuständigen Schuldnerberatungsstellen.
- 3) Deutliche Verlängerung der Fristen in § 55 SGB und § 850k ZPO.
- 4) Belehrung über gesetzliche Schutzvorschriften auf dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zur Kenntnisnahme des Schuldners?«

Der Verfasser dieses Berichts hat in der Vorstellung dieses Diskussionsergebnisses zusätzlich noch vorgeschlagen, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, die die Banken verpflichtet, den nach § 850c ZPO pfandfreien Teil des Einkommens der Disposition des Schuldners zu belassen.

Zu Punkt II:

Bei Verhandlungen mit Gläubigern werden Schuldnerberater oft mit dem Problem konfrontiert, dem Gläubiger eine detaillierte Selbstauskunft zu erteilen. Im Mittelpunkt der Diskussion stand daher die Frage, ob und wenn ja welche Selbstauskunft den Gläubigern gegeben werden kann. Übereinstimmend wurde die Ansicht geäußert, daß diejenige Selbstauskunft keine Probleme schafft, bei der dem Gläubiger nichts offenbart werden kann. Eine Schwierigkeit kann sich nur dann ergeben, wenn mit der Offenbarung ein Nachteil beim Schuldner und ein zeitlicher Vorteil beim Gläubiger eintritt. Die Ablehnung einer Selbstauskunft in diesen Fällen birgt die Gefahr, daß die Gläubigerseite die Verweigerung der Selbstauskunft durch den Schuldner/Schuldnerberater geradezu als Beweis dafür verwenden könnten, daß die weitere Zwangsvollstreckung Erfolg haben wird. Das Ergebnis dieser Diskussion ist folgende Forderung: »Die vom Gläubiger geforderte Selbstauskunft muß der Einzelentscheidung des Schuldnerberaters vorbehalten bleiben. Der Umfang der Auskunft wird durch die Strategie bestimmt, die im Einzelfall notwendig ist.«

Zu Punkt III:

Im Vordergrund der Diskussion dieses Punktes stand die aktuelle Tendenz der öffentlichen Gläubiger, bei Vergleichsverhandlungen eine mehr und mehr sturere Haltung einzunehmen. Genannt wurden in diesem Zusammenhang insbesondere die Finanzämter (obwohl von einem Mitglied der Arbeitsgruppe auch von gegenteiligen Erfahrungen berichtet wurde).

Die öffentlichen Gläubiger neigen mehr und mehr dazu, keine Ratenzahlungsvereinbarungen zu ermöglichen bzw. zu hohe Raten zu fordern, zu denen der Schuldner nicht in der Lage ist.

Zunehmend ist auch zu beobachten, daß die Drohung mit Strafverfahren immer beliebter wird. Öffentliche Gläubiger sind oft im Besitz von Daten des Schuldners, die nur unter Mißachtung des Datenschutzes gewonnen worden sein können.

Öffentliche Gläubiger haben auch die Androhung von Erzwingungshaft bei Geldbußen in ihr Standardprogramm aufgenommen.

Diskutiert wurde noch der Punkt, ob es nicht sinnvoll ist, eine Konzentration der Vollstreckungshandlungen der öffentlichen Gläubiger herbeizuführen. Dies hat den Hintergrund, daß recht häufig die einzelnen Vollstreckungsbeamten der Gläubiger zur gleichen Zeit oder nacheinander den Schuldner aufsuchen. Die Forderung nach einer solchen Konzentration wurde aber verworfen, da durch einen für diese Zwecke zu schaffenden Datenausgleich der dadurch eintretende Nachteil durch Mißbrauch des Datenschutzes den Vor-

teil beim Schuldner, nur mit einem Beitreibungsbeamten zu tun zu haben, nicht einmal ansatzweise aufwiegt.

Eine konkrete Forderung konnte wegen Zeitablaufs nicht mehr formuliert werden.

AG 2: Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen mit den Schwerpunkten

Berichterstatlerin: Gudrun Baran, ASB Saalfeld

- »Produktorientierte Schuldnerberatung«
- Einzelfallabrechnung
- Beratungsfall
- Verursacherprinzip
- Finanzierung durch die Länder

Obwohl es den Gesetzestext § 17 gibt, wird dieser unterschiedlich interpretiert und ausgelegt.

Bundesweit werden die Schuldnerberatungsstellen derzeit unterschiedlich finanziert, und zwar wie folgt:

0,9%	Sonstige Mittel
12,1 %	ABM und 249 h AFG
19,5 %	Eigenmittel d. Träger
67,5 %	durch Kommunen

Wer wird nun künftig die Schuldnerberatungsstellen finanzieren? Hier wurde folgendes herausgearbeitet:

Kommune über § 17
Länder (freiwillig)
Eigenmittel der Träger
Justizverwaltungen (außergerichtliche Verfahren im Insolvenzrecht)
Insolvenzgläubiger - Treuhändergebühren
Banken (aber nicht allein die Sparkassen)
ABM und 249 h bzw. 242 s AFG

Das sind viele Möglichkeiten, jedoch trotzdem unsichere Perspektiven.

Für das ab 1999 inkrafttretende Insolvenzverfahren sind außergerichtliche Einigungsbemühungen Voraussetzung. Möglicherweise werden die Schuldnerberatungsstellen Bescheinigungen darüber ausstellen müssen, daß eine außergerichtliche Einigung gescheitert ist – möglicherweise ging dazu eine jahrelange Beratung in der Schuldnerberatung voraus.

Nutznießer davon wären dann die Kommunen, die eine mögliche Finanzierung der vorgerichtlichen Tätigkeit durch das Land anrechnen und damit eigene Zuschüsse sparen könnten. Für die bereits genannten Finanzierungen wäre das also eine lediglich eine Ergänzung.

Als weitere Möglichkeiten zur Finanzierung von Schuldnerberatung wurden von den Teilnehmern der AG genannt:

- ◆ europäischer Sozialfonds (ESF)
- ◆ Bußgelder

- ◆ Sponsoring
- ◆ »Produktverkauf«

Betreuungsgesetz (es werden Gelder vom Betreuungsverein bezahlt), d.h. der Betreuungsverein bedient sich der Schuldnerberatungsstelle als »Sub-Unternehmen«.

Die Frage, was kostet ein Arbeitsplatz in der Schuldnerberatung, ergab als Antwort laut dem Berliner Modell 134.000 DM pro Jahr.

Es wurden drei verschiedene Modelle vorgestellt:

1. Das Berliner Modell
2. Diakonisches Werk Arnsberg (Regelsatzabrechnung), pro Fall und Monat sind 150 DM angedacht. Voraussetzung ist jedoch ein schriftlicher Bewilligungsbescheid, der für 1 Jahr gilt. Rechnungen werden an die Kommune gestellt.
3. Günter Kornblum (FSB) aus Bremen stellte das Bremer Modell vor: Es handelt sich um 4 Stellen bei unterschiedlichen Trägern. Man spricht hier von 135.000 DM pro Stelle und Jahr, ausgehend davon, daß 1 Stunde 96,50 DM kostet, 100 Fälle pro Jahr mit entsprechendem Stundenaufwand werden gerechnet.

Für Grund-/Sonderberatung	I Stunde
normale Schuldnerberatung	
o. besondere Schwierigkeiten	20 Stunden
Schwierige Beratung	30 Stunden

Der Schuldner erhält vom Sozialamt einen Laufzettel, das Sozialamt legt fest, ob es ein normaler Fall oder schwieriger Fall ist.

Am Jahresende wird mit dem Sozialamt abgerechnet und evtl. werden Mittel nachgezahlt oder – bei zu geringer Fall-/Stundenzahl – mit dem kommenden Jahr verrechnet. Dieses Modell wird ein Jahr laufen, um festzustellen, ob diese Zahlen realistisch sind.

Alle Teilnehmer sind sich darüber einig, daß die Einzelfallabrechnung abzulehnen ist, da ein kollossaler Aufwand notwendig ist, die aufgewendete Zeit kann besser zur Beratung von Klienten genutzt werden.

Zusammenfassung der Diskussion:

- nach § 17 sind die Kommunen grundsätzlich in der Pflicht;
- Einzelfallabrechnung: nach Positionen, nach Stunden, nach »Streitwert« denkbar
- Stellenförderung: über jährliche Zuwendungsbescheide, über einen Fördervertrag oder über eine Kombination von beidem

Was ist ein Fall?? – Die Frage ist zu klären. Ist ein Fall gleich einem Haushalt? Die Diskussion ergab verschiedene Meinungen, aber kein einheitliches Bild. Manche meinten, man müsse hier Kriterien, möglicherweise nach Persönlichkeitsstrukturen ansetzen. Andere wollten Kategorien herausarbeiten, z.B. 1-2 Telefonate, Kurzberatung (welche Intensität), Vollmachtsfall, Zahl der Gläubiger usw.

Die Anwesenden sind der Meinung, daß wir uns auf beide Wege – nämlich auf pauschale Finanzierung und Einzelfallabrechnung einrichten müssen. Bevorzugt würde natürlich die pauschale Abrechnung, jedoch muß man sich mit der Einzelfallabrechnung beschäftigen, muß sie kennen, um dadurch fachlich fundierte und kompetente Gegenargumente zu haben.

Durch die Kostenübernahme der Kommunen, besteht jedoch auch die Möglichkeit der Kommunen für einer Effizienzkontrolle.

Hier liegt es an den Schuldnerberatungsstellen bzw. den freien Trägern, den Datenschutz der Klienten zu wahren. In der Arbeitsgruppe wurde, wie das auch aus diesem Protokoll hervorgeht festgestellt, daß es die unterschiedlichsten Möglichkeiten gibt, um eine Schuldnerberatungsstelle finanziell zu unterstützen.

Anliegen einer jeden Kommune sollte es sein, – schon vom politischen Anliegen her – eine Schuldnerberatung ab einer bestimmten Einwohnerzahl zu haben. Wichtig ist bei Verhandlungen mit den Kommunen Einigkeit darüber zu erzielen, daß der § 17 BSHG nicht nur für Sozialhilfeempfänger gilt, sondern auch vorbeugend für andere sozial schwache Menschen ausgelegt werden kann.

Der Gedanken- und Erfahrungsaustausch in dieser Arbeitsgruppe war für alle Anwesenden, trotz mitunter unterschiedlicher Auffassung, sehr hilfreich und sollte fortgesetzt werden.

AG 3: »Europa – aber wie?«

Berichterstatter:

Erwin Bogena, Wilfried Oetjen, beide Hannover

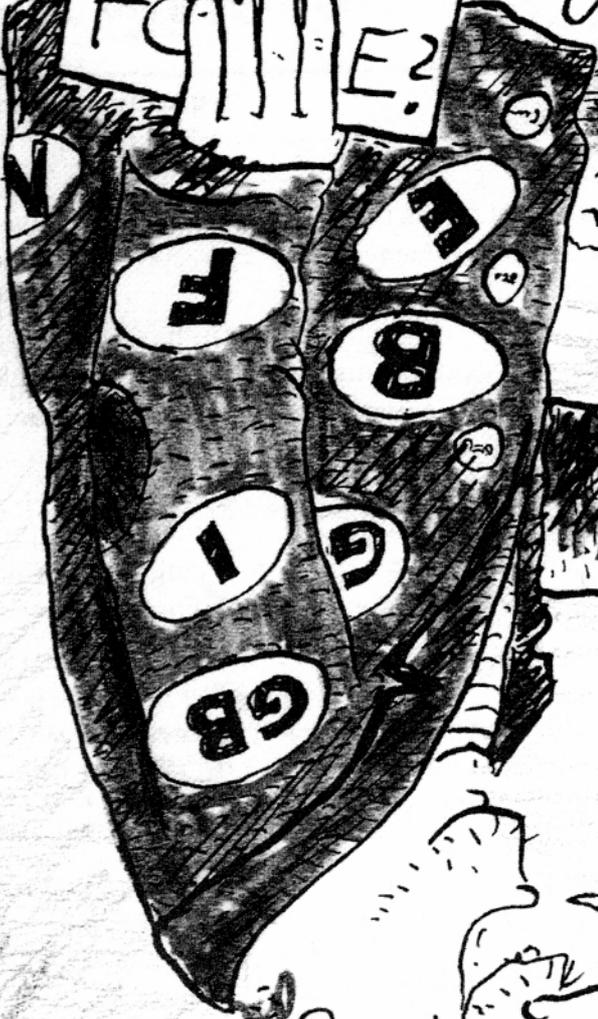
Die Gruppe stieg zunächst in die Diskussion ein, indem bei den einzelnen Teilnehmern abgefragt wurde welche Interessen und Erwartungen bestehen. Es wurde sehr schnell deutlich, daß bisher wenig Erfahrungen mit diesem Thema gemacht werden konnten und daraus folgend auch sehr unterschiedliche/wenig konkrete Vorstellungen vorhanden sind.

Um hier auf konkretere Erfahrungen zurückgreifen zu können, berichtete ein Kollege vom Arbeitslosenverband Königs-Wusterhausen über Aktivitäten auf europäischer Ebene. Der Arbeitslosenverband ist Mitglied in dem europäischen Netzwerk der Arbeitslosen mit dem Namen »ENU«. Diese Organisation ist ein in Belgien eingetragener Verein. Dies hat den Vorteil, daß ohne große Formalitäten direkt Anträge an die Kommission der EU gestellt werden können. Die finanzielle Unterstützung der EU ist begrenzt auf die Finanzierung eines jährlichen Treffens, zuzüglich der Kosten für ein Vorbereitungstreffen. Die Mitglieder der einzelnen Landesorganisationen vertreten durchaus nicht ausschließlich im engen Sinne die Arbeitslosenproblematik, sondern auch angrenzende Problembereiche. Es gibt bereits europäische Organisationen für den Bereich der Wohnungslosen und den Verbraucherschutz, jedoch bisher nicht für die

M.K.

VOUS
AVEZ U
ECU
POUR
MOI ?

DO YOU
HAVE
AN ECU
FOR ME?



—n!eAl
n 33 N-3!
MAL 7.1Se-

Schuldnerberatung. Es ist zu überlegen, ob es sinnvoll ist, für den Bereich der Schuldnerberatung ein eigenes Netzwerk anzustreben oder ob ein Anschluß an bestehende Netzwerke, wie zum Beispiel an das Europäische Armutnetzwerk (capn) umgesetzt wurde. Dabei ist auch abzuklären ob das Problem der Überschuldung auf europäischer Ebene als ein »sozialer Problembereich« angesehen wird. Diese zunächst banal erscheinende Frage ist durchaus nicht so eindeutig zu beantworten, da in einigen anderen europäischen Ländern die Schuldnerberatung tendenziell stärker dem Verbraucherschutz zugeordnet wird.

Um zu konkreteren Ergebnissen zu kommen, wurde im folgenden die Diskussion nach folgenden Fragestellungen immer bezogen auf Aktivitäten auf europäischer Ebene geführt:

Was wollen wir – was wollen wir nicht – wer macht es – für wen ist es von Vorteil ?

»Was wollen wir nicht?«

Nicht gewollt ist eine europäische Organisation in Form eines »Wasserkopfes". Es kann also nicht Ziel eines Engagements auf europäischer Ebene sein, sich nur um der Organisation willen zu organisieren.

Ein »sozialer Einheitsbrei« auf europäischer Ebene ist nicht sinnvoll. Das bedeutet, daß keine länderübergreifenden einheitlichen Regelungen anzustreben sind, die die jeweils schwächste Position als Maßstab nimmt.

Das Engagement auf europäischer Ebene soll nicht in erster Linie auf eine Ständeorganisation ausgerichtet sein.

»Was wollen wir?«

Kollegialer Austausch: Die Kenntnis der jeweiligen Umstände/Hintergründe/Arbeitsweisen/gesetzlichen Regelungen etc. in anderen Ländern soll zwecks eines besseren Verständnisses und einer besseren Einordnung und Beurteilung angestrebt werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung der jeweiligen sozialen/wirtschaftlichen/kulturellen Situation, um beurteilen zu können, ob es sich hier um nationale Besonderheiten handelt oder ob bestimmte Ansätze auch auf andere Länder übertragbar sind. Hiermit kann die Weiterentwicklung bestehender Konzeptionen kreativ beeinflusst werden.

Das europäische Recht (z.B. Kreditrecht, Versicherungsrecht, Zwangsvollstreckungsrecht) wird die Situation der Klienten zunehmend beeinflussen. Folglich müssen für eine kompetente Schuldnerberatung fundierte Kenntnisse auf diesen Gebieten vorhanden sein. Der europäische Binnenmarkt gibt den Anbietern/Gläubigern zunehmende Möglichkeiten für die Entwicklung einer gesamteuropäischen Strategie. Die Kenntnis der Strukturen, Verflechtungen, Konzern- und Kartellbildungen ist Voraussetzung für eine kompetente Schuldnerberatung.

Den in den letzten beiden Punkten genannten Entwicklungen und Tendenzen sind Gewichte entgegenzusetzen,

die die Interessen überschuldeter Personen wahren. Hierfür ist der Aufbau einer Lobby auf europäischer Ebene (Kommission, Parlament ...) nötig.

»Wer macht es?«

Die bereits geschilderten Defizite in den Bereichen vorhandene Kenntnisse, Organisation, zeitliche und finanzielle Kapazitäten machen um so dringender die Nutzung vorhandener Kräfte erforderlich.

Direkt im Bereich der Schuldnerberatung muß vorhandenes Wissen und Engagement genutzt werden. Dies könnte durch eine Art Poolbildung von Fachleuten (Austausch von Informationen, Terminen, relevanten Unterlagen, möglicherweise auch Bildung einer Arbeitsgruppe) für den Bereich der BAG-SB (möglichst auch darüber hinaus) erfolgen.

Die BAG-SB sollte sich an bereits vorhandenen Ansätzen, eine Organisation auf europäischer Ebene für den Bereich Schuldnerberatung aufzubauen, beteiligen.

Bestehende Organisationen/Netzwerke in Bereichen, die thematisch dem Problembereich der Überschuldung nahestehen (z.B. Netzwerke der Arbeitslosen, der Wohnungslosen, des Verbraucherschutzes bzw. des Armutnetzwerkes), sollten kontaktiert werden mit dem Ziel zu überprüfen, inwieweit Möglichkeiten einer stärkeren Kooperation und gegebenenfalls auch der Interessenvertretung vorhanden sind.

»Für wen ist es gut?«

In der Beratungspraxis der Schuldnerberatung sind Defizite vorhanden, wenn internationale Rechtsverhältnisse Bestandteil der Überschuldungsproblematik sind. Konkret wird dies bereits heute besonders deutlich bei der Beratung ausländischer Klienten sowie in grenznahen Regionen. Im Zuge der Entwicklung des europäischen Binnenmarktes wird dies zunehmend für alle Beratungsstellen zutreffen. Insofern ist für die Sicherung einer kompetenten Beratung die Kenntnisbildung im europäischen Recht erforderlich.

Relevante Rechtsbereiche für überschuldete Personen (z.B. Verbraucherschutz, Vollstreckungsrecht, Insolvenzrecht) haben zunehmend auch eine übernationale Komponente sowohl von den Inhalten als auch vom Zustandekommen. Um hier die Rechte überschuldeter Personen zu sichern, ist die Vertretung und Lobbybildung auf europäischer Ebene nötig.

Anmerkung der Protokollanten: Interessenten an einem »Europapool« sollten sich bei der BAG-SB melden, damit auf diesem Weg der Austausch in Gang kommen kann.

AG 4: Umgang mit der Warteliste

Berichterstatter: Thomas Zip" Reinheim

Die Diskussion in der AG zeigte, wie sehr das Problem, daß die Kapazitäten vieler Beratungsstellen bei weitem nicht aus-

reichen, die Nachfrage nach umgehender und umfassender Beratung zu befriedigen, die Kolleginnen und Kollegen vor Ort beschäftigt und die tägliche Praxis beeinflusst. Die Diskussion war hierbei aus Sicht der Teamer so erfolgreich, daß das Thema Warteliste eingehender in einer der nächsten BAG-ii?Ms beleuchtet werden soll. Infolge wird daher die Arbeit der AG nur kurz dargestellt.

Zunächst stellte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den jeweiligen Umgang mit den eingangs genannten Problem, die jeweilige Erreichbarkeit (schriftlich, mündlich, telefonisch) sowie die Ausstattung mittels eines Fragebogens dar. Der Vergleich zeigte, daß Erreichbarkeit und Ausstattung sehr unterschiedlich sind, daß nahezu alle Beratungsstellen den Ratsuchenden die Möglichkeit anbieten, kurzfristig ein einmaliges persönliches oder telefonisches Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen. Im Anschluß besteht die Möglichkeit sich auf eine Warteliste setzen zu lassen, um mittel- oder langfristig Aufnahme in einer umfassenden (eigentlichen) Schuldnerberatung mit dem perspektivischen

Ziel Regulierung zu finden. Die Beschäftigung mit der Frage, was denn die Klienten von SB erwarten, ergab, daß die Kontaktaufnahme überwiegend aufgrund einer aktuellen »Krise« stattfindet und Hilfe in dieser selber nicht lösbaren Notlage gesucht wird. Hier hat sich das Angebot kurzfristiger Beratungstermine bewährt, wenn hier natürlich (lediglich) Krisenintervention und keine grundlegende Hilfestellung erfolgen kann.

Es zeigte sich im Verlauf der Diskussion, daß das Hauptproblem für die Betroffenen in der Überbrückung des Zeitraumes zwischen einmaliger Beratung und Aufnahme in eine langfristig angelegte umfassende Beratung liegt.

Hier ist die schuldnerheraterische Praxis gefragt
– den Betroffenen Arbeitsmittel (Vordrucke, Infos) an die Hand zu geben
– bei zwischenzeitlich erneuten Krisensituationen kurzfristig einmalige Beratung anzubieten.

1 *licse Itteiese 4eciteestitme...*

1 Als Abonnent des *BAG-infos* zahlen Sie 56 DM im Jahr. Als Mitglied zahlen Sie einen Mitgliedsbeitrag von 75 DM – wenn Sie wollen auch mehr. Als Abonnent müßten Sie also 1 ganze 19 DM mehr aufwenden, um Mitglied in der BAG-SB zu werden. Das *BAG-info* ist ; dann im Mitgliedsbeitrag inbegriffen und für Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsmaterialien erhalten Sie Vorzugspreise...

▪ *öti sich bas NCdeal*

L — — — — —

Die neuen Sozialhilferegelsätze ab 1. Juli 1995

Bundesland	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige				
		bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit Alleinerziehenden	vom Beginn d. 8. bis zur Vollendung d. 14. Lebensjahres	vom Beginn d. 15. bis zur Vollendung d. 18. Lebensjahres	vom Beginn d. 19. Lebensjahres an
	a) 100%	b) 50%	c) 55%	d) 65%	e) 90%	f) 80%
Bayern	509	255	280	331	458	407
Baden-Wü.	527	264	290	343	474	422
Brandenburg		- noch nicht beschlossen -				
Berlin	526	263	289	342	473	421
Bremen	526	263	289	342	473	421
Hamburg	526	263	289	342	473	421
Hessen	527	264	290	343	474	422
Meckl.-Vorp.	502	251	276	326	452	402
Niedersachsen	526	263	289	342	473	421
NRW	526	263	289	342	473	421
Rheinland-Pfalz	526	263	289	342	473	421
Sachsen	502	251	276	326	452	402
Sachsen-Anhalt	506	253	278	329	455	405
Saarland	526	263	289	342	473	421
Schleswig-Holst.	526	263	289	342	473	421
Thüringen	502	251	276	326	452	402

5 wie Stellenbeschreibung

Die BAG-SB hat vor einiger Zeit (vgl. a. Heft 2/92, S. 13) verschiedene Stellenbeschreibungen veröffentlicht. Damals ging es vor allem um Aussagen über die Arbeitsinhalte. Um Arbeitsinhalte vergleichen und bewerten zu können, wird ein möglichst einheitliches Raster benötigt. Der folgende Vorschlag dazu kommt von Kurt Schimek aus Neumarkt:

Für die Organisation des Schuldnerberaterbüros ist es unerlässlich, eine Stellenbeschreibung zu erstellen. Man könnte zur Stellenbeschreibung auch ausführen: »Wer macht was in der Beratungsstelle?«

Stellenbeschreibungen sind personenunabhängige (jeweils bezogen auf den Arbeitsplatz) schriftlich festgelegte Merkmale eines Arbeitsplatzes (einer Arbeitsstelle). Sie enthalten Rechte und Pflichten des jeweiligen Stelleninhabers.

Bei der Einführung von Stellenbeschreibungen ist behutsam vorzugehen und vorab mit dem Mitarbeiter Gespräche zu führen, in dem Sinn und Zweck der Stellenbeschreibung zu erläutern sind.

- Ist-Aufnahme der vorhandenen Situation durch schriftliche Darlegung/Aufzeichnung des Stelleninhabers zu Tätigkeitsmerkmalen
- Analyse der Ist-Aufnahme
- ✓ Verbesserung
- ✓ Einführung der Stellenbeschreibung

Die Stellenbeschreibung dient als Organisationsinstrumentarium zur besseren Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation und Festlegung von Funktions- und Verantwortungsbereichen.

Viele werden den Arbeitsaufwand scheuen, der mit dem Erstellen und Fortführen der Stellenbeschreibung verbunden ist. Sie werden jedoch schnell merken, daß die Stelleninhalte deutlich nachvollziehbar sind und steuerbar machen. Der etwas erhöhte Zeit- und Arbeitsaufwand im Hinblick auf die zunächst durchzuführende Ist-Aufnahme und die Fortführung der Stellenbeschreibung erscheint gerechtfertigt. Gerade im Hinblick auf eine kommende und noch ungeklärte Finanzierung der Beratungsstellen sind die organisatorische Einordnung, die Ziele und besonderen Befugnisse und Anforderungen des Beraters darzulegen. Immerhin handelt es sich bei der Schuldnerberatung um eine ganzheitliche soziale Beratung des Klienten.

Die Breite und Tiefe des Gliederns der Stellenbeschreibung wird ausschließlich durch ihren Zweck bestimmt.

Stellenbeschreibung

Familiennname, Vorname

Geb.Datum

Dienstbezeichnung/Stellenbezeichnung
Sachgebiet/Abteilung
Vergütungsgruppe

Stellenplan Nr.

Arbeitsbeschreibung/Arbeitsplatzbeschreibung
lfd. Nr.

Tätigkeiten Anteilverhältnis in %)0

1	Gespräch mit Klienten	<ul style="list-style-type: none">* vorbereiten* führen* entscheiden
2	Gespräch mit Gläubigern	<ul style="list-style-type: none">* vorbereiten* führen* entscheiden
3	Entschuldung	<ul style="list-style-type: none">* planen und Gespräch führen mit Klienten und Gläubigern* realisieren und durchführen* kontrollieren
4	soziale Betreuung	<ul style="list-style-type: none">* planen* beraten
5	Existenzsicherung	<ul style="list-style-type: none">* planen und Gespräche mit Gläubiger und Gerichtsvollzieher* Gespräche mit Arbeitgeber führen• Gespräche mit Sozialämtern führen* Gespräche mit Energieversorgungsunternehmen
6	Vollstreckungsmaßnahmen abwehren	<ul style="list-style-type: none">* planen und Gespräche führen mit Gerichtsvollzieher und Gläubiger* Ratenzahlungsangebote unterbreiten* Moratorien schaffen

arbeitsmaterialien

im BAG-info

- | | | |
|---|------------------------|---|
| 7 | Gläubigerverhandlungen | <ul style="list-style-type: none">* Stundungen* Ratenzahlungsgenehmigungen* Verzicht auf Zinsen aushandeln |
| 8 | Insolvenzrecht | <p>planen</p> <ul style="list-style-type: none">* Entschuldungsplan erstellen* Abführung pfändbarer Beträge überwachen |

Unterstellungsverhältnisse folgende Mitarbeiter sind mir unterstellt
wem bin ich unterstellt

Vertretungsregelung ich vertrete
ich werde vertreten von

Vollmachten

Unterschriftsvollmacht für sämtliche schriftliche Auskünfte sog. A-Vollmacht (= umfassende Vollmacht)

nur in Zusammenhang mit 2. Unterschrift des Vorgesetzten, sog. B-Vollmacht (eingeschränkte Vollmacht)

Besondere Anforderungen des Stelleninhabers

Die Verhandlungen mit Klienten und Gläubigern sowie die schwierige Rechtsmaterie stellen besonderen Anforderungen dar. Gesetzeskenntnisse sind notwendig.

(BGB, BSHG, ZPO, ZVG, SG usw.)

Datum, Unterschrift

Merkblatt für Ratsuchende, überschuldete Arbeitnehmer, Maßnahmeteilnehmer in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

Grundregeln bei Zahlungsschwierigkeiten

- ✓ Nehmen Sie sofort Kontakt mit Ihrem Gläubiger auf und erklären Sie ihm Ihre Schwierigkeiten. Besuchen Sie ihn oder rufen Sie ihn an oder Schreiben Sie ihm einen Brief.
- ✓ Falls die Person mit der Sie sprechen nicht hilfsbereit oder entscheidungsbefugt wirkt, lassen Sie sich mit einem Vorgesetzten verbinden, der evtl. in der Lage ist, Sie zu verstehen.
- ✓ Stellen Sie einen Haushaltsplan auf. Nehmen Sie diese Ausgaben- und Einnahmensituation zur Hilfe, wenn Sie Ihrem Gläubiger über Ihre Zahlungsschwierigkeiten berichten.
- ✓ Nehmen Sie zu jedem Gläubiger Kontakt auf. Falls Sie nur mit einigen Gläubigern Vereinbarungen zur Rückzahlung eines reduzierten Betrages treffen, können Sie erneut in Schwierigkeiten geraten.
- ✓ Versichern Sie sich, daß Sie Ihre vorrangigen Schulden zuerst begleichen. Dies sind Miet- und Energieschulden sowie Gerichtsschulden. Keine Angst! Für gewöhnliche Schulden kommen Sie nicht ins Gefängnis.
- ✓ Legen Sie Ihren Haushaltsplan zugrunde, wenn Sie einen Betrag zur Abzahlung Ihrer Schulden vereinbaren. Machen Sie sich keine Sorgen, wenn der übrigbleibende Betrag, den Sie aufbringen können gering erscheint. Gläubiger bevorzugen kleine, regelmäßige Raten vor unrealistische Angebote, die dann doch nicht eingehalten werden können.
- ✓ Stellen Sie einen Antrag nach § 850f ZPO, d.h. Erhöhung des pfändungsfreien Betrages, wenn Sie außergewöhnliche Belastungen (bes. Ernährung, Kurkosten, Fahrtkosten zur Arbeit usw.) haben. Der Antrag ist bei Ihrem Amtsgericht in der Rechtsantragsstelle abzugeben. Nähere Information erhalten Sie von einer Schuldnerberatungsstelle.
- ✓ Leihen Sie sich kein Geld, um Ihre Schulden zu begleichen, ohne sich vorher gründlich darüber zu informieren. Die Aufnahme von Krediten kann dazu führen, daß Sie nur noch mehr Probleme bekommen.
- ✓ Ignorieren Sie nicht Ihr Schuldenproblem. Es erledigt sich nicht von selbst! Und je länger Sie es verdrängen, um so schlimmer wird es.
- ✓ Ignorieren Sie keine Briefe Ihrer Gläubiger. Beantworten Sie immer die Briefe. Geben Sie nicht auf, Rückzahlungsvereinbarungen zu erreichen, selbst wenn es sich um schwierige Gläubiger handelt.
- ✓ Machen Sie sich immer Kopien der Briefe, die Sie schreiben und verschicken oder die Sie erhalten.
- ✓ Bei Fragen wenden Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle vor Ort.

P wie Prozeßkostenhilfe

Erhöhte Freibeträge für Beratungs- und Prozeßkosten

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Wie in meinem Beitrag »Neue Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe« in BAG-SB INFORMATIONEN 1/1995, S. 31-38 angekündigt, werden die Einkommensfreibeträge für Rat-suchende sowie deren Unterhaltsberechtigte jährlich zum 1. Juli angepaßt. Für den Zeitraum 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 machte das Bundesministerium der Justiz die folgenden Abzugsbeträge von Einkommen bekannt (BGBI. 1995 I, S. 776):

Einkommensfreibetrag der Partei Rechenschritt 2.4.):	643,00 DM
Unterhalt des Ehegatten (Rechenschritt 2.6):	643,00 DM
Unterhaltsfreibetrag für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltungspflicht Unterhalt leistet (Rechenschritt 2.7):	452,00 DM

Als Erwerbstätigenaufwand nach § 76 ABS. 2a BSHG (Rechenschritt 2.5.) errechnen sich daraus folgende Abzugsbeträge vom Einkommen:

- bei unbeschränkt Leistungsfähigen Einkünfte bis 139,50 DM werden voll abgesetzt; bei Einkünften zwischen 139,50 DM und 1.070 DM erhöht sich der Sockelabzug von 139,50 DM und 15% der Differenz aus (Einkommen minus 139,50 DM) Bei Nettoerwerbseinkünften ab 1.070 DM: max	279,10 DM
- bei beschränkt Leistungsfähigen Einkünfte bis 184,50 DM werden voll abgesetzt; bei Einkünften zwischen 184,50 DM und 923 DM erhöht sich der Sockelabzug vonn 184,50 DM um 15% Der Differenz aus (Einkommen minus 184,50 DM); bei Nettoerwerbseinkünften ab 923 DM: max.	369,10 DM

Hinweis:

Die vorstehend genannten Rechenschritte beziehen sich auf den Rechenbogen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe zur Ermittlung des »einzusetzenden Einkommens« nach § 115 Abs. 1 ZPO, der 1995 im Formularenservice der BAG-SB erschienen ist (vgl. BAG-SB INFORMATIONEN 1/1995, S. 53).

Bahnfahren zum halben Preis

Die drei besseren BahnCards* und ihre wichtigsten Leistungen im Vergleich.



DB/Citibank VISA BahnCard
(mit VISA Zahlungs- und Kreditkartenfunktion)

- 1) **Komfort:** Persönliches Foto, keine Ausweiskontrolle im Zug.
- 2) **Gutschein:** Vergütung von 5 DM für Ihr persönliches Foto.
- 3) **Ersatz:** Bei Verlust kostenlose Ersatzkarte.
- 4) **Service:** Telefonischer Kundendienst 24 Stunden, 7 Tage die Woche.
- 5) **Akzeptanz:** Bargeldloses Zahlungsmittel an weltweit über 12 Millionen Stellen mit dem VISA-Zeichen. Innerhalb des Verfügungsrahmens plus eventuell eingezahlten Guthabens.
- 8) **Fahrscheinkauf:** Bargeldlos möglich bei über 2.000 Fahrkartenausgaben und Reisebüros.
- 7) **Auszahlung:** Bargeldabhebungen möglich. Weltweit an Bargeldautomaten und bei Banken mit VISA-Zeichen.
- 8) **Ausgaberrückblick:** Monatlich für alle mit der Karte bezahlten Leistungen.
- 9) **Finanzierung:** Teilzahlungen auf Wunsch möglich.
- 10) **Haftungsausschluss:** Keine Haftung des Karteninhabers bei Mißbrauch der Zahlungsfunktion durch Dritte (durch persönliches Foto).



DB/Citibank Electron BahnCard
(mit Electron Zahlungsfunktion)

- 1) **Komfort:** Persönliches Foto, keine Ausweiskontrolle im Zug.
- 2) **Gutschein:** Vergütung von 5 DM für Ihr persönliches Foto.
- 3) **Ersatz:** Bei Verlust kostenlose Ersatzkarte.
- 4) **Service:** Telefonischer Kundendienst 24 Stunden, 7 Tage die Woche.
- 5) **Akzeptanz:** Bargeldloses Zahlungsmittel, in Deutschland an über 10.000 Stellen mit dem Electron-Zeichen bis zur Höhe des eingezahlten Guthabens.
- 8) **Fahrscheinkauf:** Bargeldlos möglich bei über 2.000 Fahrkartenausgaben und Reisebüros.
- 7) **Auszahlung:** Bargeldabhebungen möglich. Weltweit an Bargeldautomaten mit VISA-Zeichen.
- 8) **Ausgabenübersicht:** Monatlich für alle mit der Karte bezahlten Leistungen.
- 9) **Finanzierung:** Keine Teilzahlungsmöglichkeit.
- 10) **Haftungsausschluss:** Keine Haftung des Karteninhabers bei Mißbrauch der Zahlungsfunktion durch Dritte (durch persönliches Foto).



BahnCard „pur“
(Ohne Zahlungsfunktion)

- 1) **Komfort:** Persönliches Foto, keine Ausweiskontrolle im Zug.
- 2) **Gutschein:** Entfällt.
- 3) **Ersatz:** Bei Verlust wie bisher Bearbeitungsgebühr für Ersatzkarte.
- 4) **Service:** Telefonischer Kundendienst wie bisher, Montag bis Freitag von 9-17 Uhr.
- 5) **Akzeptanz:** Einsatz als bargeldloses Zahlungsmittel nicht möglich.
- 6) **Fahrscheinkauf:** Bargeldlos mit dieser Karte nicht möglich.
- 7) **Auszahlung:** Entfällt.
- 8) **Ausgabenübersicht:** Entfällt.
- 9) **Finanzierung:** Entfällt.
- 10) **Haftungsausschluss:** Entfällt.

* Die BahnCard kostet 220 DM, für Senioren und Junioren 110 DM. Als BahnCard First kostet sie 440 DM, für Senioren und Junioren 220 DM.

CITIBAN(O)

Deutsche Bahn DB

Kommentar



Bahncard wieder „pur“ erhältlich

FRANKFURT ■ Bahnkunden erhalten auf Wunsch auch wieder eine normale Bahncard, ohne daß ihre persönlichen Einkommensverhältnisse gespeichert werden. Darauf haben sich gestern die Deutsche Bahn AG (DBAG) und der Visakarten-Vertreiber Citibank geeinigt. Die von Verbraucherschutzverbänden kritisierten Antragsformulare würden geändert. Die Vordrucke enthielten künftig deutliche Hinweise auf die normale Bahncard. Als Reaktion auf die Kritik von Landesdaten- und Verbraucherschützern würden auch gespeicherte Angaben von Käufern der „Bahncard pur“ wieder gelöscht.

Die Bahncard mit Visa-Kreditkarte oder einer Electroncard auf Guthabenbasis bleibt im Angebot. Die Citibank, so ein Sprecher, habe ihr Einverständnis zu der Neuregelung ohne finanzielle Forderungen an die Bahn gegeben. Die Bahn ist an den Umsätzen der Kreditkartenkäufe beteiligt. (dpa)

HNA vom 14.7.95

St. Nimmerlein

Die neuen Bahnkarten-Anträge werden die Proteste von Konsumenten- und Datenschützern sowie anderen Interessengruppen, diese Vorhersage sei gewagt, nicht völlig verstummen lassen. Dafür, daß die bisher verwendeten Formulare praktisch eine Verhöhnung der Kunden und Mißachtung von deren Interessen bedeuteten, dürften Bahn und Citibank noch einige Zeit Prügel beziehen.

Citibank- und Visa-Manager nutzen die Eisenbahn als Vehikel, um ihren Kundestamm kräftig zu erweitern und dem Konkurrenten Eurocard eine lange Nase zeigen zu können. Soweit, so klar. Daß sie dabei testen wollen, wie weit sie gehen können, läßt sich noch halbwegs nachvollziehen. Schließlich kostet sie die Chose auch eine Kleinigkeit. Nicht zu kapieren sind jedoch die Schlampigkeit und der Dilettantismus, die der Partner Bahn in diesem Fall wieder offenbart hat. Jeder Jura-Student im zweiten Semester kann erkennen, daß die zunächst ausgegebenen Formulare gleich einer Reihe von Gesetzen zuwiderlaufen. Also wäre es Aufgabe des Schienenunternehmens gewesen, die Citibank-Leute in ihrer Vergewaltigung des Verbraucher- und Datenschutzes zu stoppen. Dies geschah nicht. Auf das Erlebnis, daß bei der Bahn irgendeine Neuerung auf Anhieb klappt — die pannenreiche Umstellung des Reisegepäcktransports läßt grüßen —, muß der Kunde wohl bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag warten. jk

FR vom 14.7.95

hier kommt die Mafia zu Wort... 

INTERNATIONAL CREDIT **SERVICE ICS**

Geiten Tag, hallo

Wir vermitteln **internationale Kredite** von 4.000,- DM bis 200.000,- DM zu einem Festzins von 14.9 % bei flexiblen Laufzeiten (bis 240 Monate). Einen Kredit kann jeder erhalten, der über ein Einkommen verfügt. Sei es aus selbständiger, nicht selbständiger Tätigkeit oder Rente usw. Ebenso juristische Personen.

Die Kredite können eingesetzt werden für Anschaffungen aller Art, aber auch um bestehende Kredite zusammenzufassen oder Umschuldungen jeder Art vorzunehmen.

Schufa-Auskunft wird **nicht** eingeholt. Sie können deshalb auch einen Kredit bekommen, wenn Sie mit dieser Institution in Deutschland schon einschlägige Erfahrungen gemacht haben, z. B. Mahnbescheid oder schlimmeres. Auch wenn Sie mit dem Gerichtsvollzieher „per DU“ sind, spielt das keine Rolle. Scheuen Sie sich RASO nicht, uns den umseitigen Kreditantrag zu übersenden. Nur bei Bedarf - versteht sich.

Adressieren Sie Ihren Brief wie folgt:

ICS • P.O. Box 210 • GUS 196108 St. Petersburg

Internationale Kredite dauern länger als ein Kredit von Ihrer Hausbank (wenn die Ihnen einen geben). Richtig - allein die Postlaufzeit nimmt viel Zeit in Anspruch. Haben Sie deshalb bitte etwas Geduld, Sie wissen ja, gut Ding will Weile haben.

Wir erwarten Ihren Kreditantrag bald und verbleiben bis dahin

so lang - tschüss

London - New York - Tokio - Nassau - Sydney - Johannesburg - Toronto - Hong Kong - Monrovia - Panama

stelleninserate

Suche Arbeitsplatz als
Schuldnerberater ab sofort,
Postfach 3852,
78056 Schwenningen

Bankkaufmann (27 J.) mit starkem
sozialen Engagement, sucht neue
Perspektive in der SB. Angebote erb.
u. Tel.: 0203/735123 (Anrufb.)

Dipl.-Soz.päd., Erstausbildung
Volljurist, 39 J., sucht Stelle als
Schuldnerberater, möglichst Raum
Norddeutschland, Chiffre 95-3-1.

Volljurist, 39 J., verh., Erfahrungen in
unterschiedl. jurist. Bereichen, Betriebs-
wirtschafts- u. EDV-Kenntnisse. Freude
an Beratung u. Verhandlung, Praktikas
bei Schuldnerberatungsstellen,
**sucht Stelle als Schuldnerberater im
Raum NRW.**
Angebote bitte an H. Knemeyer,
Magdeburger Str. 4, 33647 Bielefeld

anzeige

y morCHER

Förderverein
Schuldenberatung
1111 1,1111111111111111

Die Stiftung Verbraucherinstitut Berlin bietet in Kooperation mit dem Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen 1995 die folgenden Fortbildungsveranstaltungen an

*** A 58**

**Schuldnerberatung: Neue Entwicklungen in
Gesetzgebung und Rechtsprechung**

Seminar für Schuldnerberater/innen, Sozialarbeiter/innen und andere Fachkräfte der Verbraucher- und Sozialberatung

25.09. bis 27.09.1995 in Erfurt
(Anmeldeschluß: 31. August 1995)

Seminargebühr: 475,- DM
(incl. Hotelübernachtung und Verpflegung)

Informationswünsche und Anmeldungen bitte an

Stiftung Verbraucherinstitut, Reichpietschufer 74, 10785 Berlin (Fax: 030/254902-27)

*** A 60**

**Insolvenzrecht: Auswirkungen des
»Verbraucherkonkurses« auf die Schuldner-
beratung**

Workshops für Fachkräfte aus der öffentlichen Verwaltung und freien Wohlfahrtsverbänden, die sozialplanerisch für den Bereich Schuldnerberatung zuständig sind sowie Schuldnerberater/innen

13.11. bis 15.11.1995 in Fulda
(Anmeldeschluß: 9. Oktober 1995)

Seminargebühr: je 540,- DM
(incl. Hotelübernachtung und Verpflegung)



le

HILFE PFÄNDUNG

Version 1.1

Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFEPFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der »normalen« Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung läßt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFEPFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht, aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden. Mit HILFEPFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

HILFEPFÄNDUNG, PC - Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

Einweisungseminare am 4.9., 9.10. und 6.11.1995. Kosten 160 DM/für Mitglieder 110 DM.

Das »Schulden-Dschungel-Buch«

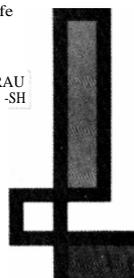
Wege aus dem Schulden-Dschungel

Anleitung zur Selbsthilfe

DGB

RAU
-SH

bUnd
VERLAG



Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tips von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise **und** ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen

unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Bund-Verlag/BAG-SB, 1994

Einzelpreis 14,50 DM

Mengenrabatt bei Direktbestellung über BAG-SB:

ab 5 Stück 11,90 DM/ab 10 Stück 10,40 DM

Curriculum Schuldnerberatung

Curriculum Schuldnerberatung

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

[BAG -
N-SB

Mit dem Curriculum Schuldnerberatung liegt nun ein ausgereiftes Gesamtkonzept zur Fortbildung für den »neuen« Zweig sozialer Arbeit die Schuldnerberatung vor. Ein Team von Fortbildnerinnen und Fortbildnern hat in dreijähriger Arbeit die wichtigsten Inhalte zusammengetragen, übergreifenden Bereichen zugeordnet und methodisch-didaktisch aufbereitet. Die Fortbildungsinhalte sind in einem Bau-

steinkonzept gegliedert, das sowohl eine bedarfsorientierte Gestaltung von Seminaren als auch eine hohe Flexibilität in der Handhabung ermöglicht.

Gedacht ist unser Konzept in erster Linie für die berufsbegleitende Fortbildung, es eignet sich aber auch als Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der sozialarbeiterischen Ausbildung an Fachhochschulen und Universitäten.

BAG-SB, 1994, ca 280 Seiten, 170 DM/für Mitglieder 145 DM

eibt 11311br miiona SOF

»Hilfe! Pfändung« Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung mit Handbuch 290 DM [240 DM]
...dazu eintägige Einweisung: 160 DM [110 DM]

BAG-CUS, Software zur Kreditvertragsüberprüfung mit Handbuch 150 DM [120 DM]

FORMULARSERVICE

»Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht«
»Vollmacht für Schuldnerberatung«
»Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs«
»Haushaltsplan für Entschuldungsphase«
»PKH-Rechenbogen«
»Rechenbogen Kreditüberprüfung«

250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

BÜCHER

Curriculum Schuldnerberatung, Gesamtkonzept zur Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S. 170 DM [145 DM]

Blasen/Hanchet, **Die Situation der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel, Ratgeber, Bund-Verlag, 1994, 149 S. **14,90 DM**
(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-Verlag, 1992, 238 S. 32 DM [25 DM]

Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S. 15 DM [12 DM]

Freiger, **Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S. 31 DM [25 DM]

Armut und Verschuldung, Dokumentation eines Symposiums, BAG-SB, 1988, 138 S. 12 DM [8 DM]

SEMINAR-MATERIALIEN:

Planspiel Schuldnerberatung 15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlagen... (Neuaufl.) 15 DM [12 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26
■ **Vorstand:** Helmut Achenbach, RA, Kassel, Ottmar Bergmann, Ass. jur., Berlin, Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Prof. Ingrid Schulz-Ermann, Potsdam, Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel ■ **Rubriken: Gerichtsentscheidungen** RA Helmut Achenbach, Kassel ■ **Literatur und Arbeitsmaterialien** Bernadette Köper, Ass. jur., Kassel ■ **Fortbildungskalender und Meldungen** Dipl.-Päd. Marie-Luise Falgenhauer ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 56,00 DM incl. Versand ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5 oder 5,25 Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen. ■ **Auflage:** 1.400 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297